Der Schweizerische Postcheck

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät der Universität Bern zur Erlangung der Würde eines Doctor juris Utriusque

eingereicht von

FRITZ WYSS

aus Wilderswil

1943

Buchdruckerei Burch & Cie., Lungern

Der Schweizerische Postcheck

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät der Universität Bern zur Erlangung der Würde eines Doctor juris Utriusque

eingereicht von

FRITZ WYSS
aus Wilderswil

1943
Buchdruckerei Burch & Cie., Lungern

Die juristische Fakultät der Universität Bern hat diese Arbeit am 24. Dezember 1940 auf Antrag von Herrn Professor Dr. H. Fehr als Dissertation angenommen, ohne damit zu den darin ausgesprochenen Auffassungen Stellung nehmen zu wollen.

Inhaltsverzeichnis.

§ 1: Einführung und Entwicklung des Postcheckverkehrs in der Schweiz . 5
§ 2: Welche Verfassungsbestimmungen gelten als Grundlage zum Betrieb des Postcheck- und Girodienstes durch den Bund 13
§ 3: Gilt Privatrecht oder öffentliches Recht? 17
§ 4: Rechtsquellen 21
§ 5: Der Begriff des Checks in Literatur und Wissenschaft 25
§ 6: Worin unterscheidet sich der Check von der Anweisung? . . . 29
§ 7: Die wesentlichen Erfordernisse des Postchecks 31
§ 8: Die verschiedenen Arten von Postchecks 41
§ 9: Nichteinlösungsgründe 49
§ 10: Rechtsfragen bei falschen und verfälschten Postchecks 57
Literatur-Verzeichnis 61
Abkürzungen 63

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546502_0041

§ 1.

Einführung und Entwicklung des Postcheckverkehrs in der Schweiz.

Die Einführung des Postcheckverkehrs in der Schweiz hängt eng mit den Verhältnissen auf dem Gebiete des Banknotenwesens zusammen, die vor der Gründung einer zentralen schweizerischen Notenemissionsbank bestanden.

Die Notwendigkeit eines kurzen Ueberblickes auf jene damals ziemlich komplizierten Verhältnisse scheint mir daher gegeben zu sein.

Zur Zeit der Betriebseröffnung der schweizerischen Nationalbank im Jahre 1907 waren 34 verschiedene kantonale Bankinstitute vom Bundesrat ermächtigt, Banknoten zu emittieren.

Schon in Zeiten konjunktureller Stabilität müßte es sich zeigen, daß eine zu hohe Zahl von Emissionsbanken einem Staate nicht zum Vorteil gereicht. Nun bleibt sich aber der Rythmus der Volkswirtschaft nicht immer gleich. Als gegen Ende des letzten Jahrhunderts die schweizerische Handelsbilanz sich zusehends verschlechterte, eine starke Verschuldung ans Ausland, besonders gegenüber Frankreich eintrat, da mußten die Nachteile des bisherigen Zustandes den wirtschaftlich und finanziell führenden Kreisen unseres Landes zum Bewußtsein kommen.

Zwar erfuhr gerade damals der innere und äußere Handelsverkehr eine rasche Steigerung, aber angeregt, gefördert und gefordert durch das Bedürfnis nach Zahlungsmitteln, eben auch die Notenemission, die in der kurzen Zeitspanne des Jahrzehnts 1889—1899 von 156,6 auf 228,9 Millionen Franken[1]) stieg. Diese übersetzte Noten-

---

[1]) Koechlin: a. a. O. Seite 3.

emission fiel ganz aus dem Rahmen der damaligen europäischen Finanzgebarung heraus, übertraf doch der Notenumlauf in der Schweiz pro Kopf der Bevölkerung die ausländische Notenzirkulation um das zwei- bis dreifache.

Die damaligen Emissionsbanken waren an einer hohen Notenzirkulation finanziell interessiert, da die Banknoten einer Steuer unterlagen, die nicht auf den zirkulierenden, sondern auf den emittierten Scheinen beruhte. Dazu gesellte sich die gewerbsmäßige Ausfuhr von Silber, woran sich selbst gewisse Banken beteiligten. Zu hohem Preise mußten jeweilen die Emissionsbanken das Silber aus dem Auslande wieder einführen, um ihre neue Notenemission wenigstens zum Teil decken zu können. Dieser Zustand hätte zu einer schweren Erschütterung der Landeswährung und damit zu einer wirtschaftlichen Katastrophe des ganzen Staates führen müssen, was einsichtigen und auf das Wohl unseres Landes bedachten Männern nicht verborgen bleiben konnte.

Eine Revision der Notenemission und ein neuer Modus zur Begleichung finanzieller Forderungen drängte sich jener Zeit geradezu auf.

Die politische Entwicklung in unserem Lande hatte der Angleichung wirtschaftlicher und finanzieller Einrichtungen an die Bedürfnisse der Neuzeit gehörig vorgearbeitet.

Eine neue Eidgenossenschaft, ein Staat von modernem Typus war entstanden. Geschichtlich denkende Männer von bewunderungswürdiger Einsicht in die Bedürfnisse der neuen Epoche hatten ihn geschaffen. Gestützt auf die Bundesverfassung vom Jahre 1848 und deren glückliche Revision 1874 wurden besonders Hemmnisse wirtschaftlicher Natur innerhalb der Grenzen unseres Vaterlandes beseitigt. Die Schweiz wurde aus einem Agrarland zu einem rasch sich entwickelnden Industriestaat. Die wagemutige Unternehmungskraft der verjüngten Schweiz verband und verbündete sich mit den gewaltigen, von der modernen Gesellschaft geschaffenen Produktivkräften. Die rasch zunehmende Produktion in der Großindustrie und im Gewerbe, der schneller pulsierende Warenumsatz riefen die Eisenbahnen ins Leben, riefen und drängten nach neuen, schnelleren und bequemeren Arten der Zahlungsübermittlung.

Die wichtigste Art der Ausgleichung gegenseitiger Forderungen waren damals noch die Zahlungen mit Silbermünzen und mit Banknoten.

Diese Zahlungsart war aber gänzlich veraltet; im Ausland, besonders in England, bediente man sich schon längst mit großem Erfolge des Checks und der Giroüberweisungen.

Wohl hatten einige Banken, wie zum Beispiel die Bank in Basel, die Banque du Commerce in Genf, die Banque commerciale neuchâteloise und die Bank von St. Gallen einen Giroverkehr eingerichtet. Seine Entwicklung und Verbreitung scheiterten jedoch einesteils an der großen Zahl der Notenemissionsbanken und der damit verbundenen Vielgestaltigkeit der damaligen Verhältnisse auf dem Gebiete des Banknotenwesens[2]), andernteils an der Tatsache, daß die große Masse der Gewerbetreibenden, der Fabrikanten und kleinen Kaufleute den Vorteil des neuen Verrechnungsverfahrens noch nicht erkannt hatte und sich dessen somit nicht bediente.

Dieser von einigen Banken betriebene Giroverkehr diente nur dem zahlenmäßig kleineren, jedoch kapitalkräftigeren Teil der schweizerischen Geschäftswelt.

Der Durchschnitt der überwiesenen Zahlungsbeträge war noch sehr hoch. Der rasch zunehmenden Benutzung der neuen Institution arbeitete auch die Bestimmung entgegen, daß jedermann auf sein Girokonto eine feste Hinterlage einzubezahlen hatte, die den zehnfachen Betrag der heutigen Stammeinlage auf dem Postcheckkonto ausmachte.

Hierin lag zweifellos die große Schwäche dieses Systems; denn es ist ganz undenkbar, daß eine Einrichtung gedeihen kann, wenn deren Benutzung durch die breiten Schichten des Volkes praktisch unterbunden ist.

Um dem durch die starke Zunahme von Handel und Verkehr sich geltend machenden Mangel an geeigneten Zahlungsmitteln abzuhelfen und um die aus dem zersplitterten Notenbankwesen sich ergebenden Schwierigkeiten wirksam zu bekämpfen, schlug Julius Wolf aus

---

[2]) Reichsberg: a. a. O.

Zürich im Jahre 1888 die Errichtung einer eidgenössischen Girostelle vor[3]). Dieser wohldurchdachte Vorschlag wurde jedoch nicht beachtet. Er wäre geeignet gewesen, die auf dem Gebiete des Zahlungsverkehrs völlig unhaltbar gewordenen Verhältnisse zum Wohle der gesamten schweizerischen Volkswirtschaft zu beseitigen. Auch eine zentrale Notenemissionsbank hätte diese Aufgabe erfüllen können. Der Gründung der schweizerischen Nationalbank standen jedoch wesentliche Hindernisse im Wege, die erst im Jahre 1907 endgültig überwunden waren.

Schon im Jahre 1883 wurde im benachbarten ehemaligen Staate Oesterreich neben der schon bestehenden Postsparkasse der Postcheckverkehr eingeführt. Die volkswirtschaftlichen Vorteile dieser Einrichtung und ihre enorme Entwicklung im Nachbarlande blieben in der Schweiz nicht unbeachtet.

Die zuständigen schweizerischen Behörden, welche sich mit der Frage der Einführung des Postcheck- und Giroverkehrs in unserem Lande beschäftigten, wurden durch die glänzenden Erfolge der österreichischen Postverwaltung ermutigt, ihre begonnene Arbeit rasch zu Ende zu führen. In den Banken, welche eine unliebsame Konkurrenz auf dem Gebiete ihrer bisherigen Tätigkeit befürchteten, erwuchs ihnen eine starke und einflußreiche Gegnerschaft.

Trotzdem reichte im Jahre 1900 Herr Nationalrat Köchlin aus Basel mit 5 Mitunterzeichnern im Parlament folgende Motion ein:

Der Nationalrat, in Berücksichtigung:

1. daß durch den wachsenden Handel und Verkehr, mangels eines ausgebildeten Check- und Giroverkehrs, die Nachfrage nach Noten und Barmitteln stets vermehrt und dadurch der Zahlungsverkehr im Lande immer mehr erschwert wird, und daß diese Umstände wenigstens indirekt die Silbertrainage sowie die Verschlechterung der Valuta fördern;

2. daß die Lage der Dinge gebieterisch die Anwendung aller erreichbaren Mittel zur Abhilfe verlangt, und

---

[3]) Wolf: a. a. O.

3. daß einerseits die von den Emissionsbanken angestrebte Ausgleichsstelle bloß diesen Banken, und anderseits das Giro-System einer Zentralbank erfahrungsgemäß fast ausschließlich nur dem größeren Geschäftsverkehr, nicht aber dem Kleinverkehr zugute kommt,

beschließt:

Der Bundesrat wird eingeladen, eine Untersuchung anzustellen und Bericht und Antrag zu bringen, ob sich nicht, ähnlich dem Vorgehen des Auslandes, zunächst durch die Post ein Check- und Giroverkehr einführen ließe, ohne daß deshalb die Lösung der Bankfrage irgendwie hinausgeschoben werden soll.

Angeregt durch diese Motion ließ der Bundesrat zunächst die Verhältnisse im Giro- und Checkverkehr von Oesterreich und Deutschland eingehend studieren. Hierauf erließ der Gesetzgeber im Jahre 1905 das Bundesgesetz betreffend den Postcheck- und Giroverkehr, welches vom Bundesrat auf den 1. Januar 1906 in Kraft gesetzt wurde. Seit diesem Zeitpunkt hat die eidgenössische Postverwaltung diesen Dienstzweig übernommen.

Mehr als viele Worte es beweisen, erhärtet die ungeheure Entwicklung des Postcheck- und Giroverkehrs in der Schweiz seine große volkswirtschaftliche Bedeutung und erbringt den Beweis, daß seine Einführung einem wirklichen Bedürfnis der modernen Zeit entgegenkam.

Kein schweizerisches Privatunternehmen wäre in der Lage gewesen, dem Check eine solche riesige Verbreitung zu sichern, wie es die eidgenössische Postverwaltung mit ihren nahezu 4000 Poststellen tat. Die Post ist allgemein sehr beliebt und genießt in allen Kreisen der Bevölkerung uneingeschränktes Vertrauen. Im Hinblick auf die jüngsten, zum Teil sehr schweren Krisen im Bankgewerbe, durch welche das Zutrauen zu den privaten Bankinstituten in weiten Kreisen der Bevölkerung erheblich geschwächt wurde, kommt diesem Umstand erhöhte Bedeutung zu.

Der Gesamtumsatz im Postcheck- und Giroverkehr stieg von 451 Millionen Franken im Jahre 1906 auf 18 310 Millionen Franken im Jahre 1923, um endlich im Jahre 1938 die ungeheure Summe von 33 046 Millionen Franken zu erreichen. Letztere Zahl verteilt sich auf folgende Posten:

	Millionen Fr.[4])
a) Einzahlungen auf Postcheckkonti	4228,9
b) Barzahlungen auf Postchecks	1515,8
c) Auszahlungen mit Zahlungsanweisungen	883,2
d) Reisechecks	6,1
e) Giroverkehr (Inland)	24 601,8
f) Ueberweisungen vom Ausland	18,7
g) Ueberweisungen nach dem Ausland	34,8
h) Giroverkehr mit der schweizerischen Nationalbank	1757,0

Die Zahl der Rechnungsinhaber stieg ebenfalls von 3190 im Jahre 1906 auf 124 889 im Jahre 1938.

Diese wenigen Zahlen zeigen ganz deutlich, welch wichtige Stellung sich der Postcheckverkehr in der schweizerischen Volkswirtschaft in kurzer Zeit zu erringen vermochte. Eine reibungslose Abwicklung des Zahlungsverkehrs ließe sich ohne das Mittel des schweizerischen Postchecks gar nicht mehr vorstellen. In der Schweiz gibt es heute kein bedeutendes Unternehmen, das sich die enormen Vorteile der Errichtung eines Postcheckkontos nicht dienstbar gemacht hätte. Auch Freierwerbenden, wie Aerzten, Fürsprechern, Zahnärzten usw. bringt die Teilnahme am Postcheckverkehr große Vorteile. Die Post besorgt ihnen die Kassenführung und enthebt sie somit von dem damit verbundenen Risiko. Ein Postcheckkonto bringt ferner dem Inhaber eine bedeutend raschere Erledigung seiner ausstehenden Rechnungen.

Nicht nur dem einzelnen Staatsbürger bringt der Postcheckverkehr Vorteile, auch für den Staat selbst ist er zu einem Faktor von größter Wichtigkeit geworden. Er bringt ihm, da er ihm die Sorge um die Herstellung geeigneter Zahlungsmittel für den durch die Post besorgten bargeldlosen Ueberweisungsverkehr abnimmt, große Einsparungen.

Ein weiterer Vorzug des Postcheckverkehrs für den Staat besteht im verminderten Geldumlauf, ist doch der Giroverkehr der Post am Totalergebnis des inländischen Ueberweisungsverkehrs, der rund

[4]) Postjahrbuch 1938.

75—80%[5]) des gesamten schweizerischen Zahlungsverkehrs ausmacht, mit 24 601,8 Millionen Franken beteiligt. Große Gold- und Silbervorräte, die im Zahlungsverkehr entbehrlich werden, können sich auf der Nationalbank ansammeln. Je geringer der Bedarf der Schweiz an Zahlungsmitteln ist, umso größer ist unser Barbestand auf der Nationalbank, was auf den Diskontsatz dieses Institutes und damit auf den Landeskredit überhaupt in günstigem Sinne einwirkt. Ein niedriger Diskont der Nationalbank bewirkt ferner, daß geliehene Gelder niedrig verzinst werden.

Riesige Summen (im Jahre 1938 betrug das durchschnittliche Gesamtguthaben auf Postcheckkonti 465 Millionen Franken) fließen auf der Post zusammen und können von dieser zentralen Stelle aus zum Wohle der gesamten Volkswirtschaft nützlich angelegt und verwendet werden.

Zur gefährlichen Konkurrentin der kleineren Sparkassen kann die Post nicht werden, denn der Prozentsatz, zu dem die Guthaben auf den Postcheckkonti verzinst werden, ist sehr niedrig gehalten. Der Zins beträgt gegenwärtig bloß 0,3 Prozent. Summen über 100 000 Franken werden überhaupt nicht verzinst. Durch Gesetz ist festgelegt, daß der Zinsfuß für Guthaben auf Postcheckkonti mindestens um 1 Prozent unter dem Diskontsatz der schweizerischen Nationalbank bleiben muß. Gesetzlich wurden somit die Sparkassen in Bezug auf diese Frage weitgehend geschützt. Ihre Befürchtungen erwiesen sich durchwegs als unbegründet. Die Banken haben sich in der Folge mit der neuen Institution abgefunden und haben ihrerseits durch Beitritt zum Postcheckverkehr sich seine Vorteile zunutzen gemacht.

Zu erwähnen bleibt noch die für den Postcheck auf dem ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft geltende Stempelsteuerbefreiung. Diese beruht auf einer Bestimmung des Bundesgesetzes betreffend den Postverkehr vom 2. Oktober 1924, Art. 8, der sie vorsieht für Scheine, Rechnungen, Checks und Urkunden aller Art, die im Postverkehr von der Postverwaltung oder den Postbenützern ausgestellt werden.

---

[5]) R. Motta: Funktionen und Probleme der schweizerischen Nationalbank in Kriegs- und Friedenszeiten. Vortrag, gehalten am 18. Dezember 1939 im Handelsseminar von Hrn. Prof. Fehr.

Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes galt für die Frage der Stempelsteuerfreiheit des Postchecks Art. 30 der Verordnung zum Bundesgesetz vom 16. Juni 1905 betreffend den Postcheck- und Giroverkehr, welcher Bestimmung Art. 69 des Postgesetzes vom 5. April 1910 entsprach. Eine spezielle Regelung dieser Frage in den verschiedenen gesetzlichen Erlassen betreffend den Postverkehr wäre gar nicht nötig gewesen, denn schon das Bundesgesetz über die politischen und polizeilichen Garantien zu Gunsten der Eidgenossenschaft vom 23. Dezember 1851 enthielt in Art. 7 ein Verbot, das die direkte Besteuerung der Bundeskasse und aller unter der Verwaltung des Bundes stehenden Fonds, sowie der Liegenschaften, Anstalten und Materialien, welche unmittelbar zu Bundeszwecken bestimmt sind, durch Kantone und Gemeinden ausschloß.

Seit seiner Einführung war der Postcheck von jeder kantonalen Besteuerung befreit, ein Umstand, der sicher auch wesentlich zu seiner heutigen Verbreitung beigetragen hat.

§ 2.

Welche Verfassungsbestimmungen gelten als Grundlage zum Betrieb des Postcheck- und Girodienstes durch den Bund?

Die ursprüngliche Aufgabe der Postanstalten bestand in der ausschließlich für den Staat zu politischen und militärischen Zwecken bestimmten Nachrichtenvermittlung[1]). Erst allmählich stellten die einzelnen Länder die postalischen Einrichtungen auch ihren Bürgern zur Brief- und Paketbeförderung zur Verfügung, bis schließlich durch Gesetz der Post eine ganze Reihe verschiedener Aufgaben zugewiesen wurden.

Als der Post auch der Postcheck- und Girodienst überbunden wurde, stellte sich für die Juristen die Frage, ob diese neueste, ihr übertragene Tätigkeit dem ursprünglichen Aufgabenkreis der Post als Transportanstalt nicht widerspreche, ob also der Staat zum Erlaß eines diesbezüglichen Gesetzes kompetent sei.

Nicht alle Juristen glaubten diese Frage bejahen zu dürfen. Besonders waren es die Deutschen Hänel[2]) und von Seidel[3]), welche dem Staate das Recht absprachen, durch bloße gesetzliche Verfügung der Post Geschäfte zuzuweisen, die nicht in den Rahmen des ihr ursprünglich zugewiesenen Tätigkeitsgebietes, der Beförderung von Nachrichten, Personen und Gütern fallen. Zur gesetzlichen Regelung des Postcheck- und Girowesens forderten sie übereinstimmend eine Verfassungsänderung im Sinne einer Zuständigkeitserweiterung.

---

[1]) Spielmann Eduard: Das Postwesen der Schweiz, Diss. rer. pol. Bern 1917.
[2]) Hänel: a. a. O. Seite 418.
[3]) von Seidel: a. a. O. Seite 91.

Die schweizerischen Staatsrechtslehrer Fleiner[4]) und Burckhardt[5]) erachten nicht Art. 36, Abs. 1, der Bundesverfassung, der lautet: „Das Post- und Telegraphenwesen im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft ist Bundessache" als Kompetenzgrundlage zum Betrieb des Postcheck- und Girodienstes, sondern Art. 39 der Bundesverfassung, der dem Bund die Regelung des Geldumlaufes und die Erleichterung des Zahlungsverkehrs zur Aufgabe macht.

Das Bundesgesetz betreffend das schweizerische Postwesen vom 5. April 1910 enthielt in Art. 3 eine Ermächtigung an die Bundesversammlung, jeden nach ihrer Auffassung geeigneten Dienstzweig der Post zu übertragen. Eine solche Ermächtigung sieht das heute geltende Gesetz nicht vor.

Die der Post neu zugewiesene Funktion stieß auf erheblichen Widerstand, dies besonders aus den Kreisen, die in jeder Verstaatlichung eine Beeinträchtigung der privaten Initiative erblicken. Zwar ist der Postcheck- und Girobetrieb dem Postregal nicht unterstellt. Jeder private Unternehmer kann also hierin die Post konkurrenzieren. Dennoch mußte infolge der viel größern Leistungsfähigkeit des Staates gegenüber einem Einzelunternehmen der neue Dienstzweig Monopolcharakter annehmen.

Jede neue, der Post zu überbindende Aufgabe muß daher vom Gesetzgeber eingehend geprüft werden, ob dazu ein allgemeines Bedürfnis vorliegt. Er hat sich hierin zu richten nach Art. 31 der Bundesverfassung, der den Staatsbürgern, nicht aber dem Staate, die freie Konkurrenz im Wirschaftsleben zusichert. Jeder neuen Verstaatlichung sind in diesem Verfassungsartikel Schranken gesetzt.

Unsere Lebensverhältnisse haben sich jedoch seit der Revision der Bundesverfassung infolge der enormen technischen Fortschritte gewaltig verändert. Die Entwicklung trieb und treibt zu immer größerer Freiheitsbeschränkung der Bürger auf dem Gebiete gewerblicher Tätigkeit. Das öffentliche Interesse verlangt in vielen Fällen dringend eine Ausschaltung der privaten Tätigkeit und damit eine Beseitigung der freien Konkurrenz.

---

[4]) Fleiner: a. a. O. Schweiz. Bundesstaatsrecht, Seite 501.
[5]) Burckhardt: a. a. O. Kommentar zur B.V. Seite 310.

Im Jahre 1862 hat man dem Bund die Kompetenz zur Einführung der Postanweisung nicht bestritten. Als Grundlage galt Art. 33 der Bundesverfassung von 1848, dem der heutige Art. 36 entspricht.

Wenn man nun den Postcheck- und Girodienst als das letzte Glied in der Entwicklung des Zahlungsverkehrs betrachtet, kann man Art. 36 als Grundlage für die Rechtfertigung des der Post neu zugewiesenen Dienstzweiges betrachten. Ist man jedoch mit der meiner Meinung nach anfechtbaren Ansicht von Burckhardt[6]) einverstanden, daß durch die Besorgung des Postcheck- und Girodienstes die Post den Charakter einer Bank annehme, so müßte man sich bei der Prüfung der Kompetenzgrundlage auf Art. 39 der Bundesverfassung stützen.

In der Wissenschaft hat der Begriff „Bank" eine verschiedene Auslegung erfahren. Das schweiz. O.R. verweist in Art. 1135 bezüglich des Begriffes „Bankier" auf das Bundesgesetz vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen und bestimmt, es seien unter der Bezeichnung „Bankier" Firmen zu verstehen, die diesem Gesetze unterstehen. Die eidgenössische Bankenkommission hat über den Begriff „Bank" folgende Definition aufgestellt[7]): „Bank ist eine mit eigenem Kapital oder Garantiekapital ausgestattete, in der Form des Einzelinhabers, der Kollektivgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Aktiengesellschaft, Kommanditaktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Genossenschaft, Stiftung oder öffentlich-rechtlichen Körperschaft gewerbsmäßig betriebene Unternehmung, deren Tätigkeit darauf gerichtet ist, einerseits die eigenen oder die vom Publikum entgegengenommenen Gelder in Form gewerbsmäßiger Krediterteilung oder Kreditvermittlung nutzbringend anzulegen, und anderseits den nationalen und internationalen Zahlungsverkehr zu erleichtern."

Das wesentliche Merkmal einer Bank nach schweizerischem Recht ist die gewerbsmäßige Krediterteilung oder die Kreditvermittlung. Gerade dieses wichtige Merkmal fehlt aber dem schweizerischen

---

[6]) Kommentar zur B.V. Seite 310.

[7]) Graner, Sekr. der eidg. Bankenkommission: Revidiertes O.R. und Bankengesetz, Seite 298/299.

Postcheck- und Girobetrieb vollständig. Weder gewähren die 25 verschiedenen Postcheckämter Kredit, noch befassen sie sich mit Kreditvermittlung. Ihre Tätigkeit fällt somit nach geltendem Recht nicht unter den Begriff „Bankbetrieb".

§ 3.

Gilt Privatrecht oder öffentliches Recht?

In der auf unsere Abhandlung bezüglichen Wissenschaft und Literatur ist die Frage umstritten, ob das zwischen den Postbenützern und der Postanstalt bestehende Rechtsverhältnis nach dem Privatrecht oder nach den Grundsätzen des öffentlichen Rechtes zu beurteilen sei.

Die ältern schweizerischen Juristen[1]), die sich mit dem Postrecht befaßten, wiesen die Rechtsgeschäfte der Post durchwegs dem Privatrechte zu. In Veuve[2]) hat diese Ansicht in jüngster Zeit einen neuen Verfechter gefunden. Er stützt sich hauptsächlich auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung, die jedoch, wie ich nachweisen werde, durchaus nicht einheitlichen Charakter hat.

In einem Falle[3]) spricht das Bundesgericht von Transport- und Frachtvertrag, in einem andern Falle[4]) bezeichnet es die Benutzung eines Postfaches als Miete. Hingegen bezeichnet das Bundesgericht Postanweisungsformulare als öffentliche Urkunden, indem es erklärt, sie dienten öffentlicher Verwaltungstätigkeit[5]).

Mangels einer prinzipiellen Stellungnahme des obersten Gerichtes, und infolge der hieraus sich ergebenden unfolgerichtigen Haltung

---

[1]) Meili: Die Haftpflicht der Postanstalten, Leipzig 1877.
Meili: Reflexionen über das schweizerische Postrecht, in der Zeitschrift für schweiz. Recht n. F.V., Basel 1886.
Oetker: a. a. O.
Wimmer: a. a. O.
[2]) Veuve: a. a. O.
[3]) B.G.E. 34 II 145.
[4]) Praxis des B.G. Band III Seite 92.
[5]) Praxis des B.G. Band I Seite 155.

in dieser umstrittenen Frage, kann man sich zur Begründung eines Rechtsstandpunktes nicht auf das Bundesgericht stützen.

Art. 455 Abs. 3 O.R. lautet: „Die besondern Vorschriften für die Frachtverträge der Post, der Eisenbahnen und Dampfschiffe bleiben vorbehalten". Damit ist aber nicht bewiesen, daß man bei der Benutzung der Postanstalt einen Vertrag privatrechtlicher Natur eingeht. Die nämliche Schlußfolgerung geht ebenfalls nicht in zwingender Weise hervor aus der Tatsache, daß bei Klagen gegen die Postverwaltung, die sich auf das Postverkehrsgesetz stützen, die Zivilgerichte mit deren Beurteilung beauftragt werden.

Gegen die privatrechtliche Auffassung treten in der Schweiz Fleiner[6]), Burckhardt[7]) und Buser[8]) auf. Sie unterstellen die Beziehungen zwischen den Postbenützern und der Post dem öffentlichen Recht. Diese schweizerischen Juristen haben zur allmählich sich wandelnden Anschauung über die Rechtsnatur der Postgeschäfte von der ursprünglichen Privatvertragstheorie zur heutigen Theorie, die in der Benutzung der Einrichtungen der Post eine öffentlich-rechtliche Anstaltsnutzung sieht, wesentlich beigetragen.

Die Juristen Deutschlands[9]) vertreten mehrheitlich die zivilistische Theorie. Auch die deutschen Gerichte betrachten das Rechtsverhältnis zwischen Post und Publikum durchwegs als ein zivilistisches. Diese Auffassung wird hauptsächlich von Otto Meyer[10]), Zorn[11]), Arndt[12]) und Nawiasky[13]) bekämpft, die das Postrecht wiederum dem öffentlichen Recht zuweisen. Die Streitfrage findet für die Schweiz durch folgende, in der Botschaft des Bundesrates an die Bundesver-

---

[6]) Fleiner: Institutionen des d. Verw. R., a. a. O. Seite 312 ff.
[7]) Burckhardt: Der Vertrag im Privatrecht und im öffentlichen Recht, a. a. O.
[8]) Buser: Die rechtliche Stellung der Postanstalt a. a. O.
[9]) Laband: a. a. O. Seite 82 ff.
Dambach: a. a. O. Seite 4.
Aschenborn: a. a. O. Seite 73.
[10]) Mayer: Das deutsche Verwaltungsrecht, Band II Seite 323.
[11]) Zorn: Staatsrecht des deutschen Reiches. Berlin 1897 Seite 256.
[12]) Arndt: Reichsstaatsrecht, Berlin 1901 Seite 284.
[13]) Nawiasky: Deutsches und Oesterreichisches Postrecht. Wien 1909 S. 13 ff.

sammlung über das P.V.G. vom 18. Oktober 1921[14]) stehenden Sätze eine klare und unzweideutige Antwort:

„Der Postbenützer schließt mit der Postanstalt keinen Vertrag ab im Sinne des O.R., sondern er nimmt ihre Dienste auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften in Anspruch. In diesem Sinne hat das Entgelt, das er für die Leistungen der Post entrichtet, auch nicht den Charakter einer vertraglich vereinbarten Gegenleistung, sondern einer durch Gesetz und Verordnung bestimmten Gebühr."

Im Checkverkehr unterscheidet man zwischen den daran Beteiligten zwei Rechtsverhältnisse. Erstens das Verhältnis, das durch die Ausstellung eines Checks zwischen dem Aussteller und dem Bezogenen, in unserem Falle zwischen dem Kontoinhaber und der Post begründet wird, das sogenannte Innen- oder Deckungsverhältnis, und zweitens das Verhältnis, das zwischen dem Checkaussteller und einem eventuellen Checknehmer entsteht, das Regreßrecht, das diesem gegenüber dem Aussteller zusteht.

Das öffentliche Recht gilt für das Rechtsverhältnis zwischen der Post als Bezogenen und dem Postcheckaussteller. Dieses Rechtsverhältnis findet seine Regelung in den postalischen Erlassen, in der Vollziehungsverordnung zum P.V.G. und in den dazu gehörenden Ausführungsbestimmungen. Das P.V.G. selbst enthält, abgesehen von der Regelung der im Postverkehr zu beziehenden Gebühren keine Bestimmungen über den Postcheck als einen Hinweis auf das Privatrecht in Art. 33, obschon dieser lautet „soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt".

In Bezug auf die Form, die Wirkungen, die Uebertragung, kurz in Bezug auf die Eigenschaft des Postchecks als regreßbegründende Urkunde gilt jedoch kraft ausdrücklicher, jeden Zweifel ausschließenden Gesetzesvorschrift, Privatrecht. Art. 33 Abs. 1 des P.V.G. lautet wie folgt: „Für den Postcheck gelten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die Vorschriften des Obligationenrechtes".

---

[14]) Erläuterungen zu Art. 7.

Diesen Hinweis auf das Privatrecht hält Buser[15]) für einen Beweis dafür, daß das Privatrecht nicht allgemein subsidiär zum Postrecht gelte. Tatsächlich wäre er nicht nötig, wenn man die allgemeine subsidiäre Geltung des Privatrechtes zum Postrecht annehmen würde.

---

[15]) Buser: Die rechtliche Stellung der Postanstalt a. a. O. Seite 84.

§ 4.

Rechtsquellen.

Neben dem O.R. kommen als solche in Frage:

1. Das Postverkehrsgesetz vom 2. Oktober 1924.

2. Die Vollziehungsverordnung zum P. V. G. vom 15. August 1939.

Art. 85 Abs. 2 der Bundesverfassung gibt der Bundesversammlung als ausschließlicher Behörde die Kompetenz zum Erlaß von Gesetzen im materiellen Sinne. Nirgends findet sich eine Verfassungsbestimmung, die den Bundesrat ermächtigt, Verordnungen mit allgemein verbindlicher Rechtskraft, wie es die Vollziehungsverordnung zum P.V.G. ist, zu erlassen.

Die ökonomische Entwicklung hat jedoch in den letzten Jahren einen sprunghaften, aber auch wechselvollen Charakter angenommen. Wirtschaftliche Krisen und Kriege verlangen auch vom Verkehrswesen rasche Umstellung und Anpassung an die neuen Gegebenheiten. Die Zentralisierung der Kompetenzen zwecks kräftiger und entschlossener Willensbildung auf allen Gebieten staatlicher Tätigkeit liegt in der Tendenz der Zeit. Dieser Erkenntnis entsprang ja auch die Uebertragung außerordentlicher Vollmachten an den Bundesrat durch die Bundesversammlung. Eine zu weit getriebene, fast einer Angleichung an nichtschweizerische Staatsauffassungen gleichkommende Zentralisierung der höchsten staatlichen Kompetenzen müßte berechtigte Bedenken erregen. Anders ist es auf dem Gebiete des Verkehrswesens. Hier kann man eine Anpassung an die sich rasch ändernden Verhältnisse durch Uebertragung der Gesetzgebungskompetenz an eine kleinere, in ihrer Entschlußkraft ungehemmtere Körperschaft nur begrüßen.

Derselben Erkenntnis entsprang auch die Neuerung, daß nicht mehr die Bundesversammlung die Vollziehungsverordnungen zu den Gesetzen aufstellt, sondern daß sie dem Bundesrat die Befugnis zum Erlaß von Bundesverordnungen übertragen hat. Die Ueberlegenheit des Bundesrates gegenüber der Bundesversammlung zum Erlaß von Bundesverordnungen mit allgemein gültiger Rechtskraft ist auf dem Gebiete des Postrechtes deutlich erkennbar.

Die Vollziehungsverordnung befaßt sich nicht nur mit der technischen Vollziehung des P.V.G., sondern sie enthält auch materielle, allgemein verbindliche Rechtssätze, was sie zur Rechtsverordnung macht. Würde sie ausschließlich die Vollziehung des erwähnten Gesetzes regeln, so wäre der Bundesrat als vollziehende Behörde zu deren Erlaß selbstverständlich zuständig und die spezielle Ermächtigung dazu in Art. 67 wäre gar nicht notwendig.

Die in der Vollziehungsverordnung enthaltenen Vorschriften haben dieselbe Rechtskraft wie diejenigen des P.V.G., des O.R. usw. Stimmen sie jedoch mit denjenigen des O.R. nicht überein, so ändern sie dieselben nicht ab, sondern es gilt in diesem Falle das Gesetzesrecht. Trotz der gleichen Rechtskraft von Rechtsverordnung und Gesetz geht das Gesetz der Verordnung vor. Die Rechtsverordnung ist im Verhältnis zum Gesetz eine Rechtsquelle zweiter Ordnung[1]).

Das kurze Eingehen auf die Rechtskraft der Bundesverordnungen war deshalb notwendig, weil sich die speziell auf den Postcheck zutreffenden Bestimmungen nicht im P.V.G., sondern in der Vollziehungsverordnung zu diesem Gesetze befinden.

3. Die Ausführungsbestimmungen zum P. V. G. vom 31. August 1939.

Rechtlich unterscheiden sie sich, im Gegensatz zu den Betriebsvorschriften, die für das Publikum keine Geltung haben, nicht von der Vollziehungsverordnung.

---

[1]) Ruck: Schweizerisches Staatsrecht § 11.
Fleiner: Schweiz. Bundesstaatsrecht Seite 416.
Guhl: Bundesgesetz, Bundesbeschluß und Verordnung nach schw. Staatsrecht, Seite 104.

4. Das Postüberweisungsabkommen.

Als weitere Rechtsquelle für den Schweizerischen Postcheck ist das von der Schweizerischen Eidgenossenschaft mit einer Reihe ausländischer Staaten am 20. März 1934 in Kairo abgeschlossene Postüberweisungsabkommen zu betrachten. Dieses Abkommen, dem dieselbe Rechtskraft wie den Bundesgesetzen zukommt, enthält die Bestimmungen für Geldüberweisungen nach den am Abkommen teilnehmenden Staaten. Auch für diese Ueberweisungen kann nur das Formular des schweizerischen Postchecks verwendet werden.

§ 5.

Der Begriff des Checks in Literatur und Wissenschaft.

Eine gesetzliche Begriffsbestimmung des Checks in seiner heute noch nicht abgeschlossenen Entwicklung müßte auf diese nur hemmend wirken. Der Check ist in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zur Blüte gelangt, in der Zeit der raschen Entwicklung des liberalen Wirtschaftssystems. Während heute selbst in weltanschaulich diametral entgegengesetzten Staats- und Wirtschaftssystemen sich die Idee der Planung und der damit verbundenen Kodifikation durchzusetzen scheint, herrschten damals durch das Spiel der freien Kräfte der schrankenlose Individualismus, die ungehemmte Initiative, alles Kräfte, denen mit Recht die ungeheure Umwälzung und Kulturentwicklung der letzten 150 Jahre zugeschrieben wird.

Jene wirtschaftlich hemmungslos aufstrebende Epoche vertrug sich schlecht mit engherziger Legalisierung. Die Produktivkräfte wuchsen, die Wirtschaftsräume verlangten nach Erweiterung und wurden erweitert. Der ebenfalls erweiterte Markt rief die neuen Verkehrsmittel ins Leben. Das Bedürfnis nach rascher Erledigung des mit dem zunehmenden Handel wachsenden Geldverkehrs machte die Einrichtung des Checks zur Notwendigkeit. Eine Legaldefinition des Checks wäre besonders damals seiner Entwicklung hemmend gewesen, sie wäre es noch heute.

Dieser Tatsache hat der Gesetzgeber Rechnung getragen. Weder enthält das schweizerische O.R. eine Begriffsbestimmung des Checks, noch finden wir in den postalischen Sondervorschriften eine solche des Postchecks. Beide Rechtsquellen beschränken sich darauf, die wesentlichen Erfordernisse des Checks, beziehungsweise des Postchecks, aufzuzählen.

In Ermangelung einer gesetzlichen Begriffsbestimmung bleibt es Aufgabe der Wissenschaft, das Wesen des Checks klarzulegen. Die einschlägige Literatur weist jedoch in Bezug auf die Rechtsnatur des Checks keine Einheitlichkeit auf.

Die Mehrheit der Juristen, die sich mit Checkfragen befaßte, vertritt die Anweisungstheorie und stellt diese der Canstein'schen Zessionstheorie gegenüber. Obwohl auch die Anhänger der Anweisungstheorie keine einheitliche Auffassung, namentlich über die Person des Bezogenen vertreten, so scheint doch diese Theorie in neuerer Zeit das Feld zu behaupten.

Nachfolgende Definitionen mögen beweisen, wie verschiedenartig die juristischen Schriftsteller das Wesen des Checks beurteilen.

Nach Wendt[1]) sind Checks Bankanweisungen.

Cohn[2] bezeichnet den Check als eine schriftliche, auf Grund einer Ermächtigung des Bezogenen ausgestellte Zahlungsanweisung.

Canstein[3]) definiert den Check als eine Zession eines bei einer Bank bestehenden Guthabens des Checkausstellers.

Funk[4]) erklärt, der Check sei eine bei Sicht zahlbare Anweisung auf eine Bank, welche auf einen von dieser Anstalt ausgegebenen Blanquette geschrieben ist.

Birnbaum[5]) erblickt im Check eine schriftliche, auf Sicht gestellte Anweisung, welche die Zahlung einer bestimmten Summe Geldes zum Inhalte hat.

Simonson[6]) gibt folgende Definition: „Der Check ist ein sich als Forderungs- und gesetzliches Präsentationspapier charakterisierendes absolutes Wertpapier, welches in einem schriftlichen Auftrag zur Zahlung einer bestimmten Geldsumme an eine durch Namen, Order

---

[1]) Wendt: a. a. O. Seite 9.
[2]) Cohn: a. a. O. Seite 1149.
[3]) Canstein: a. a. O. Seite 110.
[4]) Funk: a. a. O. Seite 14.
[5]) Birnbaum: a. a. O. Seite 10.
[6]) Simonson: a. a. O. Seite 5 ff.

oder Inhabung bezeichnete Person eine Anweisung für diese zur Einkassierung enthält mit der Versicherung dem Empfänger gegenüber, daß er, der Anweisende, zur Zeit der Präsentation bei dem Beauftragten diesen Betrag guthaben werde und daß ihm dieser gestattet habe, durch Check über dieses Guthaben zu verfügen, sowie mit dem Versprechen, daß mangels Zahlung seitens desselben er selbst auf Grund des Papiers zahlen werde."

In seinen Motiven zu einem schweizerischen Handelsgesetz bezeichnet Munzinger[7]) den Check ebenfalls als eine Bankanweisung.

Zoller[8]) sieht im Check eine Zahlungsanweisung.

Guhl[9]) definiert den Check als eine auf Sicht zahlbare und an bestimmte Form geknüpfte Anweisung, die auf den Namen einer bestimmten Person oder an deren Order oder auf den Inhaber lautet.

Als erstes Land hat Frankreich in seiner „loi sur les chèques" vom 14. Juni 1865 Bestimmungen über den Check gesetzlich festgelegt. Das erwähnte Gesetz definiert ihn wie folgt: „Le chèque est l'écrit qui, sous la forme d'un mandat de payement, sert au tireur à effectuer le retrait, à son profit ou au profit d'un tiers, de tout ou partie de fonds portés au crédit de son compte chez le tiré et disponibles."

England folgte mit seiner „Bill of Exchange" vom Jahre 1882, worin folgende kurze Definition des Checks gegeben wird: „A cheque is a bill of exchange drawn on a banker payable on demande". Bis zur Kodifikation begnügte man sich in England mit dem Gewohnheitsrecht, obschon der Check gerade in diesem Lande früher als anderswo sehr stark verbreitet war.

---

[7]) Munzinger: a. a. O. Seite 397 ff.
[8]) Zoller: a. a. O. Seite 15.
[9]) Guhl: Das schweizerische O.R. 1937, 2. Auflage Seite 454.

§ 6.

Worin unterscheidet sich der Check von der Anweisung?

Aus dem Wortlaut des Art. 466 O.R. ergibt sich als wesentlicher Kern der Anweisung eine Doppelermächtigung.

Der Check enthält ebenfalls eine doppelte Ermächtigung, und zwar erstens für den Zahlungsempfänger den Geldbetrag beim Bezogenen in eigenem Namen abzuheben, und zweitens für den Bezogenen. den Geldbetrag auf Rechnung des Guthabens des Ausstellers auszuzahlen.

Er weicht infolge seines wirtschaftlichen Zwecks von der Anweisung ab. Diesen Unterschied festzustellen, wurde bei seiner gesetzlichen Regelung als notwendig erachtet. Trotzdem der Check die Natur der Anweisung hat, unterscheidet er sich aber von dieser folgendermaßen:

Erstens schreibt Art. 1100 O.R. vor, der Check müsse stets auf eine Geldsumme lauten. Waren- und Effektenchecks sind keine Checks im Sinne des Gesetzes. Gegenstand einer Anweisung können jedoch neben Geld auch Wertpapiere oder andere vertretbare Sachen sein.

Im Gegensatz zum Check, der stets auf eine bestimmte Geldsumme lauten muß, genügt es bei der Anweisung, daß der angewiesene Betrag bloß ziffernmäßig bestimmbar ist[1]).

Art. 1104 O.R. hebt ausdrücklich hervor, daß der Check nicht rechtswirksam angenommen werden könne. Im Falle der Nichteinlösung des Checks erwächst dem Checknehmer bereits aus dem Check

---

[1]) B.G.E. 24 Seite 713.

ein selbständiges Regreßrecht gegen den Aussteller und die Indossanten. Im Gegensatz hiezu erwirbt der Anweisungsempfänger erst mit der Annahme der Anweisung durch den Angewiesenen ein Forderungsrecht gegenüber demselben.

Art. 1103 O.R. schreibt vor, ein Check dürfe nur dann ausgestellt werden, wenn der Aussteller beim Bezogenen ein Guthaben besitze und wenn er gemäß einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Vereinbarung das Recht habe, über dieses Guthaben mittels Check zu verfügen. Dieses Erfordernis der vertragsmäßigen Ermächtigung des Anweisenden durch den Angewiesenen fällt bei der Anweisung weg, was m. E. der wichtigste Unterschied zwischen Check und Anweisung ist.

Hinsichtlich der passiven Checkfähigkeit verlangt das revidierte O.R., in Abänderung des alten Rechtes, das in Bezug auf den Kreis der passiv Checkfähigen keine Einschränkung kannte, daß in der Schweiz zahlbare Checks nur auf einen Bankier, d. h. nur auf eine im Handelsregister eingetragene Unternehmung, die dem Bundesgesetz vom 8. November 1934 über Banken und Sparkassen untersteht, gezogen werden können. Eine Einschränkung der passiven Anweisungsfähigkeit kennt jedoch unser O.R. nicht.

Ohne Erfüllung der vom Gesetz verlangten Formerfordernisse kommt ein Check im Rechtssinne überhaupt nicht zustande. Für die Anweisung hingegen wird keine bestimmte Form vorgeschrieben. Sie ist formlos gültig und bedarf nicht einmal der Schriftlichkeit.

Das Widerrufsrecht beim Check ist bedeutend stärker eingeschränkt als dies bei der Anweisung der Fall ist.

§ 7.

Die wesentlichen Erfordernisse des Postchecks.

Eine Urkunde gilt nur dann als Check, wenn sie sämtliche vom Gesetz verlangten wesentlichen Bestandteile aufweist. Das schweizerische O.R. verlangt in Art. 1100 deren sechs.

Als weiteres wesentliches Erfordernis, das zwar weder im O.R. ausdrücklich als solches bezeichnet wird, noch aus der Checkurkunde ersichtlich ist, hat man die Checkfähigkeit anzusehen. Es ist dies die Fähigkeit, sich aus einem Check zu berechtigen oder zu verpflichten. Wer einen Check rechtsgültig ausstellen oder indossieren kann, ist aktiv checkfähig; derjenige, auf dessen Namen ein Check gezogen werden kann, ist passiv checkfähig.

Nach schweizerischem Recht ist die aktive Checkfähigkeit gleichbedeutend mit der Fähigkeit, sich durch Verträge zu verpflichten. Die Vertragsfähigkeit (Handlungsfähigkeit) hat die Mündigkeit und die Urteilsfähigkeit zur Voraussetzung.

Die Postverwaltung hat die aktive Checkfähigkeit eines Bewerbers anläßlich der Gesuchstellung um Eröffnung einer Checkrechnung eingehend zu prüfen, denn mit der Bewilligung zur Führung eines Kontos erwirbt der Teilnehmer am Postcheckverkehr zugleich das Recht, mit dem Postcheck über sein Guthaben zu verfügen.

Im Postcheckverkehr ist jede handlungsfähige Person, jede Firma, Behörde, Amtsstelle, Anstalt und jeder Personenverband des In- und Auslandes checkfähig.

Dem Ermessen der Postverwaltung bleibt es anheimgestellt, einem Handlungsunfähigen, einem fruchtlos Gepfändeten oder einem Konkursiten, nach Beendigung des Konkurses die Postcheckfähigkeit

zu verleihen. Will sich der Handlungsunfähige am Postcheckverkehr beteiligen, so muß er nicht, wie dies zur Erlangung der Checkfähigkeit nach dem O.R. absolut notwendig ist, mit Bewilligung des Inhabers der elterlichen Gewalt oder der Vormundschaftsbehörde einen Beruf oder ein Gewerbe selbständig betreiben. Der Wortlaut des Art. 79 der Vollziehungsverordnung zum P.V.G. läßt der Postverwaltung in dieser Hinsicht völlige Freiheit. Sie kann einem Handlungsunfähigen die Teilnahme am Postcheckverkehr und damit die Ausstellung von Postchecks gestatten, ohne daß dieser die erwähnten Voraussetzungen erfüllt.

Obwohl die Teilnahme am Postcheckverkehr von fruchtlos Gepfändeten und Konkursiten dem Ansehen dieser Institution kaum förderlich ist, wäre es doch unbillig, diese Leute dauernd davon auszuschließen. Im heutigen Wirtschaftsleben können die Vorteile der Teilnahme am Postcheckverkehr zur finanziellen Wiedergesundung wesentlich beitragen. Ein Fernhalten von demselben würde das Fortkommen einer Person, die auf finanziellem Gebiete neu aufbauen muß, unnötig erschweren und sich als ungerecht erweisen. Die Postverwaltung kann deshalb einem Konkursiten nach Abschluß des Konkurses und einem fruchtlos Gepfändeten die Postcheckfähigkeit selbst dann verleihen, wenn im Zeitpunkt der Gesuchstellung um Eröffnung einer Postcheckrechnung noch Verlustscheine bestehen.

Umgekehrt steht einem Konkursiten oder einem fruchtlos Gepfändeten kein Recht auf Verleihung der Postcheckfähigkeit zu, auch wenn im Konkurse die Konkursdividende hundert Prozent betragen hätte oder wenn sämtliche Verlustscheine aus fruchtloser Pfändung eingelöst worden wären. Ebenfalls in dieser Beziehung läßt der Text des Art. 79 der Vollziehungsverordnung zum P.V.G. dem Ermessen der Postverwaltung weiten Spielraum. Die Kreditwürdigkeit des Bewerbers wird einziges Kriterium sein bei der Prüfung des Gesuches. Erweist sich der Inhaber der Checkrechnung als kreditunwürdig, so kann eine eventuell erfolgte Bewilligung zur Rechnungsführung sofort rückgängig gemacht werden.

Ermessenssache der Postverwaltung ist es ebenfalls, einer Person die Postcheckfähigkeit zu verweigern, wenn dieselbe nicht die volle Gewähr dafür bietet, daß die Rechnungsführung nicht dazu be-

nützt wird, unsittliche, volkswirtschaftlich schädliche oder staatsgefährliche Zwecke zu verfolgen. Für alle vom Bundesrat verbotenen Veranstaltungen werden z. B. keine Postcheckrechnungen bewilligt. Kantonale Verbote sind für die Postverwaltung nicht bindend. Sie sollen aber gemäß den vom Bundesrat aufgestellten Grundsätzen berücksichtigt werden[1]).

Im weiteren werden Personen, die in den bürgerlichen Rechten eingestellt oder armengenössig sind, den nicht Handlungsfähigen gleichgestellt[2]).

Eine Person ist im Besitze der bürgerlichen Rechte und Ehren, wenn ihr nicht durch Gerichtsurteil oder von Gesetzes wegen als Folge administrativer Verfügung die Fähigkeit abgesprochen wurde, das Stimm- und Wahlrecht auszuüben, öffentliche Aemter zu bekleiden oder auch Nebenämter auszuüben, wie die des Geschworenen, des Gerichts- oder Urkundszeugen, des Vormundes usw.[3]).

Armengenössig ist derjenige, der aus öffentlichen Mitteln dauernd unterstützt wird. Wer nur vorübergehend und nicht wiederholt aus öffentlichen Mitteln oder dauernd durch Private, z. B. durch einen Privatverein unterstützt wird, ist nicht als armengenössig anzusehen[4]).

Eine Ablehnung des Gesuches um Eröffnung einer Postcheckrechnung wird dem Gesuchsteller ohne Begründung seitens der Postverwaltung mitgeteilt. Dieser Entscheid ist mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde anfechtbar.

Ehefrauen sind grundsätzlich checkfähig. Ihre checkrechtliche Haftung kann durch das eheliche Güterrecht (Z.G.B. Art. 208, 221, 243 Abs. 2) wesentlich eingeschränkt werden. Ist die Ehefrau mit Einwilligung des Ehemannes beruflich tätig, so wird sie jedoch für alle in Ausübung des Berufes eingegangenen checkrechtlichen Verpflichtungen ohne Rücksicht auf ihr eheliches Güterrecht unbeschränkt haftbar.

---

[1]) Buser: Schweizerisches Postverkehrsgesetz Seite 115.
[2]) Ausführungsbestimmung zum P.V.G. Nr. 534.
[3]) Burckhardt: Kommentar zur Bundesverfassung Seite 397.
[4]) Berckhardt: Kommentar zur Bundesverfassung Seite 402.

Ein Minderjähriger erwirbt die Checkfähigkeit durch die Bewilligung des Inhabers der elterlichen Gewalt oder der Vormundschaftsbehörde zur selbständigen Ausübung eines Berufes oder zum Betrieb eines Geschäftes. Voraussetzung ist, daß die Checkausstellung zum regelmäßigen Geschäftsbetrieb gehört (Z.G.B. Art. 280, 296, 412).

Für einen Ausländer gilt in Bezug auf seine Checkfähigkeit Heimatrecht. Er kann sich jedoch auf seine nach Heimatrecht mangelnde Checkfähigkeit nicht berufen, wenn er den Check in der Schweiz ausgestellt hat und nach schweizerischem Recht checkfähig ist (O.R. 1086).

Erstes vom Gesetz verlangtes formelles Erfordernis ist die im Text aufzunehmende Bezeichnung der Urkunde als Check. Es ist dies die sogenannte Checkklausel. Die Schreibweise des Wortes „Check" ist gleichgültig. Das O.R. und die postalischen Rechtsquellen verwenden die Schreibart „Check". Die Gültigkeit einer Urkunde als Check würde jedoch nicht berührt, wenn das im Text aufgenommene Wort in der deutschen Fassung „Scheck" geschrieben wäre.

Durch die Checkklausel soll der im Handelsleben wenig Erfahrene ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht werden, daß er sich durch die Ausstellung eines Checks einer strengen Haftung aussetzt. Die Verschiedenheit des Checks vom Wechsel wird durch die Checkklausel ebenfalls deutlich zum Ausdruck gebracht.

Nach dem Wortlaut des Gesetzes genügt es nicht, wenn die Urkunde mit dem Worte „Check" bloß überschrieben ist. Die Bezeichnung muß sich, wie erwähnt, im Texte befinden und in der Sprache geschrieben sein, in der die Urkunde ausgestellt ist.

Weder das englische noch das französische Recht verlangen diese ausdrückliche Bezeichnung der Urkunde.

Im Postcheckverkehr dürfen nur die von der Postverwaltung herausgegebenen Formulare verwendet werden. Diese enthalten bereits in gedruckter Form die Checkklausel. Die Verwendung des amtlichen Formulars gilt somit für den Postcheck, im Gegensatz zum gewöhnlichen Check, für den kein einheitliches Formular vorgeschrieben ist, ebenfalls als wesentliches Erfordernis. Diese Verwendung des amtlichen Formulars bietet der Postverwaltung zwei große Vor-

teile. Erstens erleichtert sie den Beamten bei der Vorweisung des Checks zur Zahlung die Prüfung desselben, und zweitens bietet sie eine viel größere Sicherheit gegen Fälschungen; denn mit Leichtigkeit können im Druckverfahren Geheimzeichen verwendet werden, deren Nachahmung nahezu ausgeschlossen ist.

Für das am Postcheckverkehr teilnehmende Publikum, das sich zu einem großen Teil aus Personen zusammensetzt, die in der Ausstellung von Checks wenig Uebung haben, erweist sich die alleinige Verwendung des amtlichen Formulars ebenfalls als große Wohltat. Dies ganz besonders, wenn man die Formstrenge des schweiz. O.R. in Berücksichtigung zieht.

Als weiteres wesentliches Erfordernis für den Check verlangt das Gesetz die unbedingte Anweisung, eine bestimmte Summe zu zahlen. Obschon das schweizerische O.R. dem Aussteller ausdrücklich verbietet, Checks auszustellen, ohne daß er beim Bezogenen ein Guthaben besitzt, über das er mittels Check verfügen kann, so gehört doch das Vorhandensein eines Guthabens beim Bezogenen, in Uebereinstimmung mit dem deutschen Recht, nicht zu den wesentlichen Erfordernissen eines Checks. Im Gegensatz zum schweizerischen Recht verlangt das deutsche Checkgesetz den Hinweis auf ein vorhandenes Guthaben, die sogenannte Guthabenklausel, als wesentliches Erfordernis der Checkurkunde. Durch diese Gesetzesvorschrift wollte der deutsche Gesetzgeber der Ausstellung ungedeckter Checks vorbeugen.

Auch der ungedeckte Check ist jedoch in Deutschland, wie in der Schweiz, ein Check im Sinne des Gesetzes. Nicht das wirkliche Bestehen eines Guthabens zur Zeit der Ausstellung oder Vorweisung ist zum rechtmäßigen Zustandekommen eines deutschen Checks erforderlich, sondern einzig die Bezugnahme auf ein solches im Urkundentext[5]).

Das Weglassen der Guthabenklausel erweist sich im schweizerischen Checkverkehr durchaus als tragbar, umsomehr, als der Aussteller ungedeckter Checks neben einer allfälligen strengen strafrechtlichen Haftung wegen Betrugs dem Checkgläubiger den erlitte-

---

[5]) Michaelis: a. a. O. Seite 22.

nen Schaden nebst 5% Zins des nicht gedeckten Betrages der angewiesenen Summe schuldig wird. In Anlehnung an den deutschen Gesetzestext lautet der Vordruck des amtlichen schweizerischen Postcheckformulars merkwürdigerweise immer noch: „Das Postcheckamt ..... zahle .... aus meinem (unserm) Guthaben".

Die Höhe des Betrages hängt einzig von der verfügbaren Summe auf dem Postcheckkonto ab. Diese Summe und demzufolge auch der Betrag eines Postchecks können beliebig hoch sein. Die Postverwaltung behält sich das Recht vor, bei Barzahlungen von Postchecks im Betrage von mehr als 25,000.— Franken eine zweitägige Frist zur Beschaffung von Barmitteln zu verlangen.

Das neue Recht bringt gegenüber dem alten insofern eine praktische Neuerung, als der Betrag der Checksumme nicht mehr wie früher unbedingt in Worten angegeben werden muß, sondern daß es dem Checkaussteller völlig frei steht, den Betrag bloß in Ziffern auszusetzen. Diese Bestimmung gilt für den Postcheck nicht. Soll dieser nämlich die Postverwaltung zur Annahme verpflichten, so muß der Betrag nach der Fassung des Art. 830 des alten O.R. immer noch in Worten angegeben werden[6]). Eine Ausnahme dieses durch das Postsonderrecht, in Abänderung der lex generalis verlangten Spezialerfordernisses besteht nur da, wo eine Schriftschutzmaschine verwendet wird. In diesem Falle ist es zulässig, daß der Betrag mittels dieser Maschine in Ziffern auf den Postcheck gedruckt werde. Die Wiederholung des in Worten angegebenen Betrages in Ziffern auf der unteren, linken Seite des Formulars ist jedoch zulässig.

Die für den gewöhnlichen Check geltende Bestimmung des Wechselrechtes, wonach bei Nichtübereinstimmung der in Worten und Ziffern geschriebenen Wechselsumme die in Buchstaben angegebene und und bei Nichtübereinstimmung der verschiedenen Ziffernbeträge der geringere oder geringste von Gesetzes wegen Gültigkeit erlangt, gilt für den Postcheck ebenfalls. Voraussetzung zu dessen Gültigkeit ist jedoch, in nochmaliger Abweichung vom Bankcheck, daß auf ihm keine Zahlen gestrichen, überschrieben, ausgeschabt, auf chemische

---

[6]) Ausführungsbestimmung Nr. 551.

Art ausgelöscht oder überklebt sind[7]). Nur ein geringes Abweichen von der in der Praxis aus naheliegenden Gründen sehr streng gehandhabten Vorschrift hat stets absolute Ungültigkeit des Postchecks und infolgedessen Annahmeverweigerung zur Folge.

Der Postcheck muß grundsätzlich auf Schweizerwährung lauten[8]). Diese Vorschrift bedeutet eine neue Abweichung von der analogen des O.R., nach welcher der Bankcheck auf jede beliebige ausländische Währung ausgestellt werden kann. Einzig die Postchecks für die Ueberweisungen nach dem Auslande dürfen auf fremde Währung lauten, jedoch nur dann, wenn sie Aufträge nach Ländern mit gleicher Währung enthalten. In diesem Fall bestimmt die Postverwaltung den Umrechnungskurs in möglichster Anpassung an die Börsenkurse. Sie hat sich dabei an die schweizerischen Handelsbräuche zu halten. Ein vom Aussteller im Postcheck bestimmter Umrechnungskurs gilt, entgegen dem Wortlaut des Art. 1122 O.R., als nicht geschrieben. Maßgebend für die Kursbestimmung ist der Tag, an welchem der Postcheck mit den Aufträgen beim zuständigen Postcheckamt eintrifft.

Das O.R. enthält in Bezug auf die Umrechnung in fremde Währung eine neue, praktische Vorschrift. Lautet z. B. ein Check auf eine Währung, die gleich bezeichnet wird wie die schweizerische, jedoch einen ganz andern Kurswert hat, wie dies im Verhältnis der Schweiz zu Frankreich der Fall ist, so wird im Zweifelsfalle vermutet, der Check sei in der Währung desjenigen Landes ausgestellt, das als Zahlungsland in Betracht kommt. Für den Postcheck gilt in diesem Fall, da der Sitz des Postcheckamtes als gesetzlicher Zahlungsort angesehen wird, stets Schweizerwährung. O.R. Art. 1122 Abs. 4.

Drittes formelles Erfordernis eines Checks ist die Angabe des Bezogenen. Als solcher kommt beim Postcheck dasjenige Postcheckamt in Frage, bei dem die Rechnung des Ausstellers geführt wird. Der Name dieses Amtes ist auf dem amtlichen Formular aufgedruckt.

---

[7]) Ausführungsbestimmung Nr. 553.
[8]) Vollziehungsverordnung zum P.V.G. Art. 80.
Ausführungsbestimmung Nr. 554.

Im Gegensatz zu andern Checkgesetzen verlangt das schweizerische O.R. als weitere Essentiale des Checks die Angabe des Zahlungsortes. Beim Postcheck gilt als gesetzlicher Zahlungsort der Sitz des bezogenen Checkamtes, und zwar auch dann, wenn er nicht zur Barabhebung präsentiert wird, sondern wenn die angewiesene Summe mit einer Zahlungsanweisung durch ein Postamt an einem andern Ort als am Sitze des Postcheckamtes ausbezahlt wird. Das amtliche Formular trägt diesem Erfordernis Rechnung, indem es den Namen des Sitzes neben demjenigen des Checkamtes als Vordruck aufweist, was der gesetzlichen Vorschrift voll genügt. Das Gesetz gestattet nämlich, daß der Zahlungsort nicht speziell aufgeführt werde, sondern der beim Namen des Bezogenen angegebene Ort gilt mangels besonderer Angabe ohne weiteres als gesetzlicher Zahlungsort. O.R. 1101.

Als fünftes wesentliches Erfordernis des Checks bezeichnet Art. 1100 O.R. die Angabe des Tages und des Ortes der Ausstellung. Unter Angabe des Tages versteht man im rechtlichen Sinne die Angabe von Jahr, Monat und Tag. Nicht mehr nötig nach neuem Recht ist die Monatsangabe in Worten, wie dies unter der Herrschaft des alten Rechtes noch erforderlich war.

Von besonderer rechtlicher Bedeutung ist die Datumsangabe für die Präsentationsfrist des Checks. Art. 80 Abs. 4 der Verordnung zum P.V.G. schreibt in Uebereinstimmung mit Art. 1116 O.R. vor, daß Postchecks binnen 8 Tagen nach der Ausstellung beim Postcheckamt vorgelegt werden müssen. Später eingereichte Postchecks sind nicht mehr protestabel; sie werden jedoch innerhalb 30 Tagen ohne weiteres, nach Ablauf dieser Frist bis zum letzten Tag des nächstfolgenden Monates nur noch mit Zustimmung des Ausstellers eingelöst[9]). Das revidierte O.R. macht in Bezug auf die Vorlegungsfrist, im Gegensatz zum alten, keinen Unterschied mehr zwischen Checks, die am Ausstellungsort und solchen, die an einem andern Ort zahlbar sind, wohl aber unterscheidet es zwischen europäischen und nicht europäischen Ländern. Der Checkgläubiger hat an einer rechtzeitigen Präsentation des Checks deshalb ein großes Interesse, weil die Ausübung des Regreßrechtes gegen die Checkpflichtigen von der rechtzeitigen

---

[9]) Verordnung zum P.V.G. Art. 80.

Vorlegung zur Zahlung abhängig gemacht wird. Im Postcheckverkehr ist die Protesterhebung äußerst selten. Schmid[10]) erklärt, es sei ihm ein einziger Fall bekannt, der zur Protestvornahme geführt habe.

Ebenso wichtig wie für die Präsentation des Checks ist die Datumsangabe für die Verjährung der Rückgriffsansprüche des Checkinhabers gegen die Checkverpflichteten.

Den Aufträgen auf vordatierten Postchecks wird, sofern Deckung vorhanden ist, ohne weiteres Folge gegeben[11]); denn der Check ist kraft Gesetzes stets bei Sicht zahlbar. Die Angabe eines Verfalltages gilt ebenfalls als nicht geschrieben.

Als Ort im Sinne des Art. 1100 O.R. gilt die politische Gemeinde. Die Angabe der genauen Adresse, z. B. der Straße, des Stadtteils, ist nicht erforderlich. Auch die Ortsangabe braucht nicht wahr zu sein, und es ist auch nicht nötig, daß sich der angegebene Ort auf Checks, die im Inland ausgestellt werden, von andern, gleichnamigen unterscheide.

Von Bedeutung kann der Ausstellungsort des Checks im Verkehr mit dem Ausland sein, weil die Fristen für die Ausübung der Rückgriffsrechte für den Checkaussteller durch das Recht des Ortes bestimmt werden, an dem der Check ausgestellt worden ist.

In Ermangelung einer Angabe des Ausstellungsortes gilt der Check als an dem Ort ausgestellt, der bei dem Namen des Ausstellers angegeben ist. O.R. 1101 Abs. 4. Ist auf einem Postcheck die Angabe des Ausstellungsortes weggelassen, so gilt der vorgedruckte Wohnort des Rechnungsinhabers jedoch nicht als solcher, denn der Ort muß, um als Ausstellungsort zu gelten, mit der Unterschrift des Ausstellers verbunden sein.

Letztes formelles Erfordernis des Checks ist die Unterschrift des Checkausstellers. Sie wird in Gestalt des Namens oder der Firma angebracht. Eigenhändigkeit der Unterschrift ist beim Postcheck nicht nötig. Sie kann unter der Verantwortlichkeit des Rechnungsinhabers

---

10) Schmid: a. a. O. Seite 54.
11) Ausführungsbestimmung Nr. 560.
O.R. Art. 1115 Abs. 2.

durch einen Facsimilestempelabdruck oder durch eine andere, auf mechanischem Wege bewirkte Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift ersetzt werden, was sich gegenüber dem Bankcheck, bei dem jede mechanische Nachbildung der Unterschrift unzulässig ist, als bedeutende Verkehrserleichterung erweist.

Des Schreibens unkundige Personen sind sowohl vom Bankcheck- als auch vom Postcheckverkehr ausgeschlossen, weil das O.R. und das postalische Sonderrecht das Anbringen eines bloßen Handzeichens auf dem Check, z. B. in der Form dreier Kreuze, auch wenn dieselben beglaubigt oder öffentlich beurkundet sind, als ungültige Unterschrift bezeichnen. Eine Ausnahme hievon besteht für die Blinden; deren Checkunterschrift hat, wenn sie beglaubigt ist, gesetzliche Gültigkeit, O.R. Art. 1143 Abs. 20 und Art. 1085 Abs. 3. Für den Postcheck ergibt sich, in Ermangelung einer gesetzlichen Regelung der Blindenunterschrift durch das Postrecht, die analoge Anwendung des Art. 1085 Abs. 3 O.R.

Um die Unterschriften auf den Postchecks auf ihre Echtheit prüfen zu können, verlangt die Postverwaltung bei der Eröffnung eines Kontos vom Inhaber desselben und von sämtlichen von ihm bezeichneten verfügungsberechtigten Personen das Anbringen ihrer Unterschrift auf einer Unterschriftenkarte. Mit diesen beim Postcheckamt hinterlegten Unterschriften werden diejenigen auf den vorgewiesenen Postchecks verglichen. Bei Nichtübereinstimmung der Unterschrift auf dem Check mit derjenigen auf der Unterschriftenkarte wird dem auf dem Check enthaltenen Auftrag nicht Folge gegeben.

Für sämtliche von Hand angebrachten Ergänzungen des amtlichen Postcheckformulars können nur lateinische und deutsche Schrift und arabische Zahlen verwendet werden[12]). Die beim Bankcheck zulässige Verwendung anderer als arabischer Zahlen gilt beim Postcheck nicht einmal für die Wiederholung des in Worten angegebenen Betrages.

---

[12]) Ausführungsbestimmung Nr. 550.

§ 8.

Die verschiedenen Arten von Postchecks.

Im Gegensatz zum alten Recht enthält das revidierte O.R. eine ausführliche Regelung der verschiedenen Checkarten.

Die Postverwaltung hat sich dieser veränderten rechtlichen Normierung des schweizerischen Checkrechtes durch Erlaß der Vollziehungsverordnung zum P.V.G. vom 15. August 1939 und der bezüglichen Ausführungsbestimmungen vom 31. August 1939 angepaßt. Deren Artikel über den Postcheck lehnen sich in der Hauptsache an das neue Checkrecht an. Eine vom O.R. abweichende Regelung erfolgte nur dort, wo es die besondern Verhältnisse des Postcheckbetriebes erfordern.

Art. 80 Abs. 3 der Vollziehungsverordnung zum P.V.G. lautet: „Die mit dem Postcheck über das Rechnungsguthaben zu treffende Verfügung kann lauten:

a) auf Auszahlung des Betrages gegen Vorweisung;

b) auf Auszahlung des Betrages oder von Teilbeträgen an bestimmte Personen mit Zahlungsanweisungen;

c) auf Ueberweisung an eine oder mehrere andere Checkrechnungen."

In dem unter a) genannten Fall tritt der Postcheck in der Form des Inhaberchecks nach O.R. Art. 1105 Abs. 3 auf. Als solchen bezeichnet das Gesetz denjenigen Check, der als Remittenten ausdrücklich den Inhaber angibt, ferner denjenigen, der neben dem Namen des Zahlungsempfängers die Klausel „oder Ueberbringer" oder einen gleichbedeutenden Vermerk enthält. Schließlich gilt ein Check ohne Angabe eines Zahlungsempfängers kraft ausdrücklicher Gesetzesvorschrift als Inhabercheck.

Letzteres ist beim Postcheck der Fall,

Der Inhabercheck besitzt gegenüber dem Namen- und Ordercheck einen bedeutenden Vorteil. Es ist dies seine größere Beweglichkeit, die im Postcheckverkehr, wo eine reibungslose Verkehrsabwicklung unerläßlich ist, sehr geschätzt wird. Sie besteht erstens in der formlosen Uebertragung und zweitens in der bequemen Auszahlung der Checksumme, bei der die Post von der Identitätsprüfung des Vorweisers befreit ist. Bei der gewaltigen Zunahme der Barabhebungen bei den Postcheckämtern wäre eine Prüfung der Identität des Checkinhabers aus technischen Gründen gar nicht mehr denkbar.

Durch die bloße Uebergabe der Checkurkunde werden sämtliche Rechte aus derselben auf den neuen Inhaber übertragen. Eine checkrechtliche Haftung der Zwischenmänner, die aus dem Check nicht ersichtlich sind, ist ausgeschlossen. Die Haftung bleibt allein beim Checkaussteller. Die formlose Uebertragung des Inhaberchecks eignet sich deshalb da nicht, wo der Checkaussteller dem Checkerwerber nicht genügend bekannt ist, oder wo letzterer Zweifel über die Vertrauenswürdigkeit des Checkausstellers hat. Daß diese, eine gewiße Unsicherheit in sich bergenden Umstände der Zirkulationsfähigkeit des Inhaberchecks nicht förderlich sind, ist augenscheinlich. Begrüßenswert ist daher die Bestimmung des Art. 1111 des neuen O.R., wonach der Inhabercheck im Bankverkehr wie der Ordercheck sowohl vom Aussteller, als auch von jedem Inhaber durch ein Indossament übertragen werden kann. Dadurch wird dem Checkerwerber die volle checkrechtliche Haftung des ihm vielleicht persönlich gut bekannten Uebergebers begründet, ohne daß hierbei der Inhabercheck in einen Ordercheck verwandelt wird.

Die Teilnehmer am Postcheckverkehr brachten dem Indossament auf Postchecks nie ein großes Interesse entgegen; es entsprach somit nicht einem aus den weitesten Kreisen des Volkes hervorgegangenen Bedürfnis, was die Postverwaltung bewogen haben dürfte, dasselbe anläßlich der Inkraftsetzung der neuen Vollzugsverordnung zum P.-V.G. auf Postchecks zu verbieten.

Enthält ein Postcheck auf der Rückseite einen vom Aussteller angebrachten Namen eines Zahlungsempfängers, so handelt es sich um einen Ordercheck, wie ihn Art. 1105 Abs. 1 O.R. vorsieht. Als Ordercheck wird vom Gesetz derjenige Check bezeichnet, der auf eine

bestimmte Person zahlbar gestellt ist, wobei es rechtlich irrevelant ist, ob der Check den ausdrücklichen Vermerk „an Order" aufweise oder nicht. Als Namencheck kann ein solcher Check nach neuem Recht deshalb nicht mehr betrachtet werden, weil Art. 1105 O.R. zu dessen rechtmäßigem Zustandekommen das Orderverbot als wesentliches Erfordernis verlangt.

Ein vom Aussteller übertragener Inhaberpostcheck kann von jedem Dritten dadurch in einen Ordercheck verwandelt werden, daß dieser Dritte auf die Rückseite des Checks seinen Namen schreibt und diesen mit einer ebenfalls auf seinen Namen ausgestellten Zahlungsanweisung an das die Rechnung des Ausstellers führende Postcheckamt sendet. Er erspart sich dadurch den zur Barabhebung notwendigen Gang der Zahlstelle des Postcheckamtes und bewirkt die Auszahlung der Checksumme an seine Wohnung. Die Ausführungsbestimmungen zum P.V.G. sehen diese Möglichkeit ausdrücklich für den Fall vor, wo Postchecks von zu deren Ausstellung Unberechtigten ohne Vollmacht des Rechnungsinhabers am Schalter einer gewöhnlichen Poststelle (nicht Zahlstelle eines Postcheckamtes) zur Barzahlung vorgewiesen werden. Keine Vorschriften enthalten die postalischen Rechtsquellen für den Fall, wo ein Inhaberpostcheck vom Inhaber (nicht Aussteller) auf der Rückseite mit dem Namen eines Dritten versehen und mit einer Zahlungsanweisung an das zuständige Postcheckamt zur Auszahlung der Checksumme an den angegebenen Remittenten eingesandt wird.

Aus dem Text des Art. 80 Abs. 1 und 3 der Vollziehungsverordnung zum P.V.G., der wie folgt lautet: „Der Inhaber einer Checkrechnung kann jederzeit mit Postcheck ..... über sein Guthaben ..... verfügen. Die mit Postcheck über das Rechnungsguthaben zu treffende Verfügung kann lauten: „auf Auszahlung des Betrages oder von Teilbeträgen an bestimmte Personen mit Zahlungsanweisungen" muß man durch argumentum e contrario schließen, daß nur der Aussteller des Postchecks in der Lage ist, diesem die Eigenschaft eines Orderchecks zu verleihen. Wäre es in der Absicht des Postgesetzgebers gelegen, daß jeder Inhaber den Inhaberpostcheck in einen Ordercheck verwandeln könnte, so hätte er dies nicht nur für den ganz bestimmten Fall vorgesehen, den wir oben erwähnt haben, nämlich bei der Vorweisung eines Inhaberpostchecks durch einen Nichtzeichnungsbe-

rechtigten ohne Vollmacht des Rechnungsinhabers am Wohn- oder Geschäftssitz des letzteren.

Das Postcheckamt ist jedoch nicht in der Lage, zu prüfen, ob die Angaben auf der Rückseite der eingesandten Postchecks vom Checkaussteller selbst oder von einem zufälligen Inhaber des Checks gemacht wurden. Es wird der Verfügung bei genügender Deckung ohne weiteres Folge geben.

Enthält ein Check die Angabe eines Zahlungsempfängers, so ist er an eine bestimmte Person, nicht mehr an jeden Inhaber zahlbar gestellt und somit kraft Gesetzesvorschrift Order- oder Namencheck. Letztere Eigenschaft hat er dann, wenn er den Vermerk „Nicht an Order" oder eine gleichbedeutende Angabe aufweist. Die Bezeichnung des Zahlungsempfängers braucht, im Gegensatz zu den wesentlichen Erfordernissen, nicht in den Text der Vorderseite der Checkurkunde aufgenommen zu werden, sondern sie kann auf deren Rückseite in Adreßform angebracht werden.

Durch die Angabe eines Remittenten auf der Rückseite des Inhaberpostchecks erwirbt dieser keine Rechte aus der Checkurkunde. Ebenfalls übernimmt derjenige, der diese Verfügung trifft, gegenüber dem Remittenten keine Garantie für die Auszahlung der Checksumme. Diese zwei Wirkungen, die sogenannte Uebertragungs- und Garantiefunktion fehlen dieser Angabe. Es kann daher von einem Indossament im Sinne des Gesetzes nicht gesprochen werden. Auch fehlt auf der Rückseite der Checkurkunde die Unterschrift des Uebertragers, was doch ein wesentliches formelles Erfordernis des Indossamentes darstellte.

Schon vor der gesetzlichen Regelung des Verrechnungschecks im O.R. vom 1. Juli 1937 hatte sich dieser, wie aus den eingangs der Abhandlung ersichtlichen Zahlen hervorgeht, im Postcheckverkehr unter der Bezeichnung „Auftragscheck" eine sehr starke Verbreitung gesichert. Auf die große volkswirtschaftliche Bedeutung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs, dessen Träger der Verrechnungscheck ist, ist an gleicher Stelle ebenfalls hingewiesen worden. Die Haupteigentümlichkeit des Verrechnungschecks besteht darin, daß er einen quer über die Vorderseite gesetzten Vermerk „Nur zur Verrechnung" oder

eine ähnliche Angabe enthält und im Postcheckverkehr nur durch Anweisung oder Ueberweisung erledigt werden darf. Im Bankcheckverkehr gilt der Verrechnungsvermerk als absolutes Zahlungsverbot für den Bezogenen. Abgesehen von den Fällen des Konkurses, der Zahlungseinstellung oder der fruchtlosen Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Bezogenen, die dem Inhaber eines Verrechnungschecks das Recht auf Barzahlung kraft ausdrücklicher Gesetzesvorschrift gewähren, darf die bezogene Bank einen Verrechnungscheck nur auf Wege der Verrechnung, Ueberweisung oder Ausgleichung einlösen[1]). Für den Verrechnungspostcheck gilt der Vermerk nur als Verbot der Barzahlung desselben an der Zahlstelle des Checkamtes. Eine Auszahlung der Checksumme an die auf der Rückseite angegebene Adresse mit Zahlungsanweisung ist in den postalischen Vorschriften ausdrücklich vorgesehen[2]), weshalb er in diesem Fall kein eigentlicher Verrechnungscheck im Sinne des O.R. ist. Als reiner Verrechnungscheck tritt der Postcheck nur da auf, wo er zur Ueberweisung der Checksumme von einem Konto auf das andere verwendet wird.

Der Verrechnungsvermerk ändert das Wesen und die Natur des Checks nicht; denn auch die Gutschrift der Checksumme in der Form der Ueberweisung gilt rechtlich als Zahlung. Die durch den Rechnungsvermerk bewirkte Ueberweisung ist nur eine andere Einlösungsart.

Bezahlt die Postverwaltung einen Verrechnungscheck bar aus, so wird sie auf Grund der Bestimmung des Art. 54 Abs. 5 des P.V.G. dem materiell berechtigten und geschädigten Checkeigentümer haftbar. Art. 54 Abs. 5 des P.V.G. sieht eine Haftpflicht der Postverwaltung für die durch mißbräuchliche Verwendung von Postchecks abgehobenen Beträge bei grobem Verschulden der mit der Kassen- und Rechnungsführung betrauten Beamten vor. Dem gegenüber überträgt Art. 136 der Vollziehungsverordnung zum P.V.G. die Schadenhaftung für mißbräuchliche Verwendung verlorener oder gestohlener Postchecks dem Inhaber von Postcheckformularen.

---

[1]) O.R. Art. 1125 Abs. 2

[2]) Art. 80 Abs. 5 der Postordnung.

Ein Nichtbeachten des Verrechnungsvermerkes muß zweifellos als grobes Verschulden der beteiligten Postorgane bewertet werden, und ein entstandener Schaden wird in diesem Fall gemäß Art. 136 der Vollziehungsverordnung unter Würdigung aller Umstände nach dem Verhältnis des Verschuldens auf den Inhaber von Postcheckformularen und die Postverwaltung verteilt. Der Schadenersatzanspruch ist innerhalb Jahresfrist gegen die Postverwaltung geltend zu machen.

Sowohl der Aussteller als auch jeder Inhaber können dem Postcheck durch Anbringen des Verrechnungsvermerkes die Eigenschaft eines Verrechnungschecks verleihen. Im Gegensatz zum Bankcheck, wo eine Streichung des Vermerkes nach Art. 1125 Abs. 3 O.R. als nicht erfolgt betrachtet wird, hat dieselbe beim Postcheck die volle Ungültigkeit der Checkurkunde zur Folge.

Der Vorteil des Verrechnungschecks gegenüber dem Inhabercheck besteht vor allem in der größeren Sicherheit gegen seine Verwendung durch Unbefugte. Eine zu Unrecht vorgenommene Ueberweisung wird, im Gegensatz zur Barauszahlung an einen Unberechtigten, in den meisten Fällen wieder berichtigt werden können.

Kraft postalischer Sondervorschrift hat der gekreuzte Postcheck genau die gleichen Wirkungen wie der Verrechnungspostcheck. Im Gegensatz hiezu findet der gekreuzte Check im O.R. eine vom Verrechnungscheck verschiedene rechtliche Regelung, indem es in Art. 1123 vorschreibt, daß Checks, die auf der Vorderseite zwei gleichlaufende Striche quer zum Text aufweisen, vom Bezogenen nur an eine Bank oder an einen Kunden des Bezogenen bezahlt werden dürfen. Wie beim Verrechnungsvermerk, so gilt beim Bankcheck auch die Streichung der Querstriche als nicht erfolgt, wogegen sie beim gekreuzten Postcheck wiederum dessen Ungültigkeit zur Folge hat.

Zu erwähnen bleibt noch der sogenannte Reisepostcheck, dessen Besonderheit darin besteht, daß er stets auf feste, auf der Checkurkunde vorgedruckte Beträge lautet. Er trägt das Datum seiner Auslieferung durch die Ausgabestelle an den Bezüger. Neben der Postverwaltung befassen sich mit der Ausgabe von Reisepostchecks ebenfalls Banken und Reisebureaux des In- und Auslandes, was da-

rauf schliessen läßt, daß sie besonders dem schweizerischen Fremdenverkehr dienen sollen. Die Gültigkeitsdauer für die in der Schweiz ausgestellten Reisepostchecks beträgt zwei Jahre, für die im Ausland abgegebenen kann sie auf kürzere Zeit beschränkt werden. Die auf einen bestimmten Namen lautenden Reise-Postchecks können vom Käufer des Checkheftes ebenfalls an Dritte übergeben werden, die gegen Vorweisung der Urkunde innerhalb deren Gültigkeitsdauer von jeder Poststelle Barzahlung verlangen können. Eine auf Auszahlung der Checksumme mit Zahlungsanweisung an einen Dritten oder auf deren Ueberweisung an eine andere Checkrechnung lautende Verfügung ist beim Reisepostcheck ausgeschlossen. Die Vorschriften des Art. 80 der Vollziehungsverordnung zum P.V.G. über die Vorweisung der Postchecks finden auf ihn ebenfalls keine Anwendung.

Der Reisepostcheck erfüllt sämtliche vom Gesetz geforderten wesentlichen Erfordernisse und ist somit ebenfalls als Check im Sinne des schweizerischen O.R. zu betrachten. Dem Touristen erweist er äußerst gute Dienste, indem er ihm ermöglicht, mit einem Minimum an Bargeld zu reisen und ihn dadurch der Gefahr des Geldverlustes oder Diebstahls enthebt. Durch die Ausgabe von Reisepostcheckheften im Betrage von Fr. 100.— (5 Checks zu Fr. 20.—) machte die Postverwaltung deren Vorteile auch dem weniger bemittelten Publikum zugänglich.

Es ist dies nicht nur im Sinne der Förderung des Reiseverkehrs zu begrüßen. Die Ferien werden bei der nervenzerstörenden Hast des heutigen Erwerbslebens mehr und mehr zur Forderung einer wirklich weitsichtig orientierten Volkshygiene. Der größte Reichtum eines Landes ist seine physische und geistige Arbeitskraft. Wer also im Sinne der Förderung des allgemeinen Bedürfnisses nach Ferien hinwirkt, fördert die Leistungsfähigkeit des ganzen Volkes in der Weltkonkurrenz und diesem Gedanken dient nun die Herabsetzung des Betrages zum Erwerb eines Reisepostcheckheftes von Fr. 500.— auf Fr. 100.—

§ 9.

Nichteinlösungsgründe.

Eine zusammenfassende Aufzählung der Gründe, welche die Postverwaltung berechtigen, einen ihr zur Barzahlung, Ueberweisung oder Auszahlung an einen angegebenen Zahlungsempfänger vorgewiesenen Postcheck nicht einzulösen, finden wir weder im O.R., noch in den postalischen Vorschriften. Betrachten wir jedoch die Rechtsnormen über den Postcheck und den gewöhnlichen Check in ihrer Gesamtheit, so ergeben sich daraus die Nichteinlösungs- oder Dishonorierungsgründe ohne weiteres. In erster Linie sind sie durch die Bestimmungen des O.R. gegeben, in zweiter Linie statuieren die postalischen Rechtsquellen zu denjenigen des Privatrechtes neue, durch den Postbetrieb bedingte Vorschriften, deren Nichtbeachtung die Verweigerung der Einlösung des Postchecks zur Folge hat. Es lassen sich formelle und materielle Nichteinlösungsgründe unterscheiden. Als formelle Gründe gelten:

Das Fehlen eines durch das O.R. festgesetzten wesentlichen Erfordernisses. Dieser Dishonorierungsgrund ergibt sich aus der Tatsache, daß ein Check im Sinne des Gesetzes rechtsgültig überhaupt nicht zustande kommt. Die Benutzung des vorgeschriebenen amtlichen Formulares ist beim Postcheck, wie wir in § 6 gesehen haben, essentiell. Die Vorweisung eines nach O.R. zwar gültigen, jedoch nicht auf amtlichem Formular ausgestellten Checks begründet deshalb für die Post keine Einlösungspflicht.

Im Gegensatz zum Bankcheck, bei welchem Korrekturen der Angaben erlaubt sind, bildet beim Postcheck gemäß der Ausführungsbestimmung[1]) zum P.V.G. jede Ausschabung, Streichung,

[1]) Nr. 553.

Ueberschreibung oder durch chemisches Verfahren bewirkte Auslöschung der Zahlen und sonstigen Angaben des Postchecks einen Dishonorierungsgrund. In der Praxis wird dieser Vorschrift sehr streng nachgelebt. Die Einlösungsverweigerung aus einem dieser Gründe wird vom Vorweiser oft unangenehm empfunden. Sie erweist sich jedoch als absolut notwendig und nützlich, indem sie die Fälschungen von Checkformularen sehr stark einschränkt. Der dadurch erzielte Schutz kommt in erster Linie dem Inhaber der Postcheckrechnung, der für den entstandenen Schaden aus mißbräuchlicher Verwendung seiner Postcheckformulare haftet, zugut.

Ein weiterer formeller Dishonorierungsgrund besteht in der Nichtübereinstimmung der Unterschrift auf dem vorgewiesenen Postcheck mit derjenigen auf der beim Postcheckamt hinterlegten Unterschriftenkarte.

Durch die mangelhafte Präsentation des Postchecks entsteht ein dritter formeller Dishonorierungsgrund. Dieselbe hat innerhalb der Zeit der ordentlichen Dienststunden der Postcheckämter zu erfolgen.

Bei der verspäteten Vorlegung des Bankchecks verliert der Inhaber neben dem Regreßrecht mangels Zahlung gegen die Checkverpflichteten auch das Recht, vom Bezogenen Zahlung zu verlangen. Letzterer kann nach Ablauf der Vorlegungsfrist noch Zahlung leisten, verpflichtet ist er jedoch nach ausdrücklicher Gesetzesvorschrift nicht mehr. O.R. 1119 Abs. 2.

Anders beim Postcheck. Hier haben wir eine genaue rechtliche Regelung der Vorlegungsfristen, deren Nichteinhaltung die Post verpflichtet, den Check nicht mehr einzulösen. Der Postcheckinhaber hat ein Recht auf Einlösung seines Checks innerhalb 30 Tagen nach dessen Ausstellung[2]). Nach Ablauf dieser Frist bis zum letzten Tag des nächstfolgenden Monats dürfen Postchecks nur noch mit Zustimmung des Ausstellers eingelöst werden. Bleibt auch diese Frist unbenützt, so besteht für die Postverwaltung nicht nur ein Dishonorierungsrecht, sondern eine Dishonorierungspflicht, für deren

---

[2]) Art. 80 Abs. 4 der Postordnung.

Nichbeachtung sie dem geschädigten Checkaussteller schadenersatzpflichtig wird.

Als wichtigster materieller Dishonorierungsgrund gilt der Widerruf des Checks. Vor Inkrafttreten des neuen O.R. war die Frage des Widerrufes in der Schweiz nicht abgeklärt. Das alte O.R. enthielt keine Bestimmungen hierüber, was zu verschiedenen Meinungsbildungen führte. Gegen ein Widerrufsrecht sprach der Umstand, daß der gesetzlichen Regelung der Rechtsnormen über den schweizerischen Check das französische Checkgesetz, das keine Widerrufsmöglichkeit kannte, als Vorbild diente. Dafür sprachen die Bestimmungen des Anweisungsrechtes, die auf den Check analoge Anwendung fanden.

Das revidierte O.R. enthält nun hierüber ausführliche Normen und klärt die ganze Frage, die bisher Gegenstand verschiedener Auslegung war, für den schweizerischen Check und damit auch für den Inhabercheck im Postcheckverkehr restlos ab.

Ein unbeschränktes Widerrufsrecht des Ausstellers wäre zweifellos dem Check nicht förderlich, weshalb der schweizerische Gesetzgeber, in Anlehnung an den Text des Art. 13 Abs. 3 des deutschen Checkgesetzes, der wörtlich mit Art. 1119 Abs. 1 O.R. übereinstimmt, dem Widerruf erst nach Ablauf der Vorlegungsfrist Rechtswirksamkeit verleiht. Der Text der Ausführungsbestimmung Nr. 683, lautend: „Postchecks zur Barzahlung können nur widerrufen werden, wenn die Vorweisungsfrist von 8 Tagen abgelaufen ist oder wenn der Aussteller behauptet, sie seien ihm oder einem Dritten abhanden gekommen" ist insofern ungenau abgefaßt, als man daraus entnehmen muß, der Widerruf sei überhaupt erst nach Ablauf der Vorlegungsfrist möglich. Es ist nicht einzusehen, weshalb der Postcheck nicht auch wie der Bankcheck sofort nach der Begebung, also vor Ablauf der Vorlegungsfrist, jedoch mit Rechtswirksamkeit erst nach Ablauf von 8 Tagen, sollte widerrufen werden können.

Mit sofortiger Wirkung kann der Postcheck widerrufen werden, wenn der Aussteller behauptet, er sei ihm oder einem Dritten abhanden gekommen. In diesem Fall besteht der Widerruf in einem

Verbot an das bezogene Checkamt, den Postcheck zu honorieren. Dieses Zahlungsverbot ist für das Checkamt auch dann bindend, wenn der Checkinhaber erklärt, er habe den Check in gutem Glauben erworben und es falle ihm bei seinem Erwerb keine grobe Fahrlässigkeit zur Last. Er mag sich, wenn sich dies als richtig erweist und der Checkaussteller das Zahlungsverbot an das bezogene Checkamt nicht aufhebt, an diesen letzteren halten und eventuell den Regressweg beschreiten. Zur Herausgabe des Postchecks an den früheren Inhaber ist er kraft ausdrücklicher Gesetzesvorschrift[3]) nur dann verpflichtet, wenn er ihn bösgläubig oder grobfahrlässig erworben hat.

Eine vom Widerruf des Inhaberchecks verschiedene rechtliche Regelung erfährt der Widerruf des Order- und Verrechnungspostchecks. Wie wir im Einleitungsparagraphen gesehen haben, werden mit ihnen im Postcheckverkehr gewaltige Summen ausbezahlt und überwiesen. Im Bankcheckverkehr jedoch werden vor allem Checks zur Barzahlung verwendet. Die rechtliche Regelung des Widerrufrechtes im O.R. ist in erster Linie dieser Checkart angepaßt. Sie eignet sich deshalb nicht für die erwähnten Postchecks, die vom Aussteller direkt an das bezogene Checkamt zur Honorierung durch Auszahlung des Betrages mittels Zahlungsanweisung oder durch Ueberweisung gesandt werden. Für diese gelten die allgemeinen Bestimmungen über das Verfügungsrecht des Auftraggebers und Empfängers bei Geld- und Bankpostaufträgen. Erst mit der Zusendung des Ueberweisungsabschnittes oder mit der Auszahlung des Zahlungsanweisungsbetrages an seinen Wohn- oder Geschäftssitz erhält der aus einem solchen Check Berechtigte Kenntnis von der auf ihn erfolgten Checkziehung. Von einem schutzbedürftigen Interesse des Checkberechtigten kann deshalb solange nicht gesprochen werden, als dieser von der erfolgten Checkziehung überhaupt noch keine Kenntnis hat. Die Anwendung des Art. 1119 Abs. 1 O.R. ebenfalls auf diese Checks müßte sich gegenüber dem Checkaussteller als unbillig und unvernünftig erweisen. Die Vollzugsverordnung zum P.V.G. gestattet ihm aus diesem Grunde, einen Check solange zu widerrufen, als der auf diesem angegebene Auftrag

[3]) O.R. Art. 112.

noch nicht gebucht worden ist. Ein Widerruf nach erfolgter Buchung ist nur noch mit Zustimmung des Berechtigten möglich.

Ein weiterer materieller Dishonorierungsgrund besteht im Fehlen eines hinreichenden Guthabens. Der Inhaber der Postcheckrechnung ist verpflichtet, ein ständiges Mindestguthaben von Fr. 50.— auf seinem Konto stehen zu lassen, über welches er in keinem Fall verfügen darf. An dieser Vorschrift der Vollzugsverordnung zum P.V.G. wird in der Praxis sehr streng festgehalten. Trotz der ausdrücklichen Bestimmung des Art. 1103 O.R., wonach der Aussteller nur dann Checks in Umlauf bringen darf, wenn er beim Bezogenen ein Guthaben besitzt und gemäß einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Vereinbarung über dieses Guthaben mittels Check zu verfügen berechtigt ist, werden sehr häufig ungedeckte Postchecks zur Honorierung vorgewiesen. Diese werden jedoch auch dann nicht eingelöst, wenn die Ueberziehung des Guthabens nur eine sehr geringe ist. Im Erfordernis eines Mindestbarguthabens beim Postcheckverkehr besteht, nebenbei erwähnt, ein weiterer wesentlicher Unterschied gegenüber dem Bankcheckverkehr, wo das Guthaben in einer fälligen Forderung, in einer Hinterlage oder in einem seitens der Bank dem Checkaussteller gewährten Kredit bestehen kann. Im letzteren Fall ist die Kreditwürdigkeit des Ausstellers einziges Kriterium für die Honorierung der Checks, wogegen sie bei der Honorierung von Postchecks keine Rolle spielt. Bei der Ausstellung ungedeckter Checks hat die Postverwaltung das Recht, die Rechnung des betreffenden Inhabers sofort aufzuheben. Sie trägt jedoch der in Bezug auf die Nichtbeachtung der Deckungsvorschrift waltenden Nachlässigkeit der Teilnehmer am Postcheckverkehr Rechnung und macht von diesem ihrem Recht ohne vorherige Mahnung des Rechnungsinhabers nicht Gebrauch.

Bei Vorweisung eines Postchecks, dessen Betrag das verfügbare Guthaben nur teilweise überzieht, wäre die Postverwaltung nach Art. 1143 Abs. 8 O.R. berechtigt, eine Teilzahlung der Checksumme in dem Umfange, bis das Guthaben den Barbetrag von Fr. 50. erreicht hätte, zu leisten. Diese Teilzahlung wäre auf dem Checkformular vorzumerken, und der Inhaber hätte den empfangenen Betrag zu quittieren. Durch ein solches Verfahren würde jedoch eine rasche und reibungslose Verkehrsabwicklung beim heutigen Umfang

des Postcheckverkehrs vollständig verunmöglicht. Die Vorschrift der Ausführungsbestimmung Nr. 559: „Postchecks, die das verfügbare Guthaben übersteigen, werden nicht eingelöst" ist deshalb ausdehnend in dem Sinne auszulegen, daß auch die teilweise Ueberschreitung des Guthabens als Dishonorierungsgrund betrachtet wird. Veuve[4]) vertritt in dieser Frage die Ansicht, ein solcher Postcheck sei nicht vollständig abzuweisen, sondern soweit das Guthaben reicht, zu honorieren. Aus praktischen, soeben erwähnten Gründen ist diese Meinung abzulehnen. Auf keinen Fall statuiert das Gesetz für das bezogene Postcheckamt eine Pflicht, diese Checks teilweise zu honorieren.

Ueber den Fall der Ueberziehung des Guthabens durch gleichzeitige Präsentation mehrerer Checks bestehen, in Ermangelung einer diesbezüglichen postrechtlichen Regelung, verschiedene Ansichten. Die meisten Juristen, die diese Frage behandelten, lehnen die Auffassung Hasenpatts[5]), daß das Postcheckamt in einem solchen Fall berechtigt sei, sämtliche Postchecks zurückzuweisen, ab. Tatsächlich ist nicht einzusehen, weshalb Postchecks im Rahmen des verfügbaren Guthabens nicht honoriert werden sollten. In der Praxis werden sie zurückgelegt und bei nachträglicher Erhöhung des Guthabens honoriert, wobei es dem Postcheckamt überlassen bleibt, die Reihenfolge zu bestimmen.

Als letzte im Zusammenhang mit den Dishonorierungsgründen zu betrachtende Frage ist die Wirkung des Konkurses über das Vermögen des Checkausstellers auf die Checkbegebung zu behandeln. Das alte O.R. enthielt hierüber ebenfalls keine spezielle Bestimmung. In der Checkliteratur standen sich in der Hauptsache zwei Auffassungen gegenüber. Virgile Rossel[6]) vertrat, in Anlehnung an die französische Theorie, die Meinung, die Deckung gehe im Augenblick der Checkbegebung auf den jeweiligen Checkinhaber über, sie sei infolgedessen vom Vermögen des Ausstellers losgetrennt und es spiele somit dessen Konkurs auf die Befriedigung des Checkinhabers

---

[4]) Veuve: a. a. O. Seite 69.
[5]) Hasenpatt: a. a. O. Seite 32.
[6]) Virgile Rossel: a. a. O. Band II Seite 891.

keine Rolle. Diese Auffassung wurde jedoch bloß von einzelnen, namentlich westschweizerischen Juristen geteilt. Die herrschende Meinung war die, es finde beim Konkurs über das Vermögen des Checkausstellers, wie bei allen andern, im O.R. nicht speziell geregelten Fragen des Checkrechtes, Anweisungsrecht Anwendung. Diese Meinung stützte sich auf Art. 470 Abs. 3 O.R., der wie folgt lautet: „Wird über den Anweisenden der Konkurs eröffnet, so gilt die noch nicht angenommene Anweisung als widerrufen". Nach dem Wortlaut des Art. 834 Abs. 1 O.R. konnte der Check auch unter der Herrschaft des alten Rechtes nicht angenommen werden. Der Konkurs über das Vermögen des Ausstellers hatte somit, nach ausdrücklicher Gesetzesbestimmung, stets den Widerruf des Checks zur Folge. Eine spezielle Widerrufserklärung war nicht notwendig, der Check galt im Augenblick der Konkurseröffnung als widerrufen[7]). Zahlte der Bezogene die Checksumme zwar nach der Konkurseröffnung des Ausstellers, jedoch vor deren Bekanntmachung im Handelsamtsblatt dem Checkinhaber dennoch aus, so war diese Zahlung rechtsgültig, vorausgesetzt, daß weder der Bezogene, noch der Inhaber von der Konkurseröffnung Kenntnis hatten, oder bei Anwendung der nötigen Aufmerksamkeit Kenntnis haben konnten. Diesen Schutz des gutgläubigen Dritten (Bezogenen) leitete man aus Art. 205 Abs. 2 Sch.K.G. ab. Um eine praktische Wirksamkeit des durch die Konkurseröffnung erfolgten Widerrufes zu erzielen, war der Konkursverwalter gezwungen, den Bezogenen von der erfolgten Konkurseröffnung sofort zu benachrichtigen. Diese Regelung im alten O.R. war insofern nicht folgerichtig und widerspruchsvoll, als der Konkurs über das Vermögen des Checkausstellers für den Bezogenen einen Dishonorierungsgrund darstellte, dessen Tod und der Eintritt seiner Geschäftsunfähigkeit jedoch keinen Einfluß auf die Honorierung der von ihm begebenen Checks hatten. Dieser Widerspruch wurde durch Art. 1120 des revidierten O.R. behoben. Weder der Tod des Ausstellers, noch der Eintritt seiner Handlungsunfähigkeit oder die Eröffnung des Konkurses über sein Vermögen nach Begebung des Checks beeinflussen unter dem heutigen Rechtszustand dessen Wirksamkeit.

---

[7]) Hafner: a. a. O. Seite 226.

§ 10.

Rechtsfragen bei falschen und verfälschten Postchecks.

Die Verwendung eines gefälschten oder verfälschten Postchecks hat zivilrechtliche und strafrechtliche Folgen. Bei der Prüfung der zivilrechtlichen Seite des Deliktes erhebt sich die interessante Rechtsfrage, wer den durch die Einlösung eines solchen Postchecks entstandenen Schaden zu tragen habe.

Nur wenige Checkgesetze enthalten hierüber spezielle Rechtssätze, obwohl, wie die Begründung zum Entwurf eines österreichischen Gesetzes über den Check anführte[1]), keine andere checkrechtliche Frage so oft die Gerichte beschäftigte, als gerade diese. Das deutsche Checkgesetz vom Jahre 1908 und das alte schweierzische O.R. ließen die Frage ebenfalls ungeregelt.

Die Bedeutung derselben im Hinblick auf die Entwicklung des Checkverkehrs und im Hinblick auf nicht selten vorgekommene Checkfälschungen drängte nach einer klaren gesetzlichen Regelung. Der schweizerische Gesetzgeber ist dieser Zeitforderung nachgekommen, indem er in Art. 1132 des revidierten O.R. vorschrieb: „Der aus der Einlösung eines falschen oder verfälschten Checks sich ergebende Schaden trifft den Bezogenen, sofern nicht dem in dem Check genannten Aussteller ein Verschulden zur Last fällt, wie namentlich eine nachlässige Verwahrung der ihm überlassenen Checkformulare."

Im Gegensatz zum früheren österreichischen Checkgesetz, das jede von der gesetzlichen Regelung abweichende Vereinbarung zwischen dem Kontoinhaber und dem Bezogenen als ungültig erklärte,

---

[1]) Angegeben bei Michaelis a. a. O. Seite 232.

steht es nach schweizerischem Recht den Beteiligten durchaus frei, diese Frage durch Vertrag im Sinne einer andern Gestaltung der Schadenhaftung zu regeln. Die Notwendigkeit eines so starken Eingriffes in die Vertragsfreiheit der Bürger, wie dies in Oesterreich geschehen ist, ist nicht einzusehen. Man begnügt sich in der Schweiz damit, daß eine gesetzliche Lösung für den Fall vorhanden ist, wo es die Vertragschließenden unterlassen haben, die betreffende Rechtsfrage im Vertrage zu regeln. Mit Recht ist deshalb der schweizerische Gesetzgeber in dieser Hinsicht dem österreichischen nicht gefolgt. Art. 1132 O.R. bedeutet eine sehr glückliche Lösung und bringt für das Gebiet der Schweiz die erwähnte Streitfrage zum Abschluß.

Er gilt jedoch nicht für den Postcheck. Für diesen kommen die Bestimmungen des Art. 54 Abs. 5 des P.V.G. zur Anwendung, wonach die Postverwaltung für die durch mißbräuchliche Verwendung von Postchecks abgehobenen, angewiesenen oder überwiesenen Beträge nur bei grobem Verschulden der mit der Kassen- und Rechnungsführung betrauten Beamten in Ausübung ihrer geschäftlichen Verrichtungen haftet. Gegenüber der Haftpflichtbestimmung, wie sie Art. 1132 O.R. für die bezogene Bank vorsieht, bedeutet dies eine enorme Verringerung der Haftpflicht seitens der Postverwaltung. Diese beschränkte Haftpflicht der Post war der Entwicklung des Postcheckverkehrs, wie wir gesehen haben, nicht hinderlich. Dessen gewaltige Vorteile erlauben dem Teilnehmer, dieses für ihn allerdings nicht kleine Risiko auf sich zu nehmen.

Im Gegensatz zur bezogenen Bank, die nach neuem Recht nun grundsätzlich immer dann haftet, wenn es ihr nicht gelingt, dem im Check genannten Aussteller ein Verschulden nachzuweisen, haftet die Postverwaltung nur bei grobem Verschulden ihrer Beamten. Die Vollzugsverordnung zum P.V.G. sieht gegenüber dem Wortlaut des Art. 54 Abs. 5 des P.V.G. eine erweiterte Haftpflicht der Postverwaltung in dem Sinne vor, daß nicht nur für grobes Verschulden der mit der Kassen- und Rechnungsführung betrauten Beamten, sondern sämtlicher Organe der Postverwaltung gehaftet wird. Dem Zivilrichter bleibt es anheimgestellt, zu bestimmen, wann grobes Verschulden angenommen werden muß. Solches liegt vor allem dann vor, wenn die Post einen von einem Unberechtigten unterschriebenen Check honoriert. Für indirekten Schaden, der dem geschädigten Kontoinhaber

auf diese Weise entstehen könnte, wird seitens der Post ebenfalls nicht gehaftet. Ist der Rechnungsinhaber für den entstandenen Schaden mitverantwortlich, so wird dieser unter Würdigung aller Umstände nach dem Verhältnis des Verschuldens auf den Inhaber und die Postverwaltung verteilt[2]). Bei leichtem oder keinem Verschulden des Rechnungsinhabers kann die Postverwaltung bis zum vollen Schadenbetrag haftbar gemacht werden. Trifft sie jedoch nur ein geringes oder gar kein Verschulden, so haftet sie, abweichend von der Vorschrift des Art. 1132 O.R., dem geschädigten Rechnungsinhaber nicht. Voraussetzung der Haftung ist stets grobes Verschulden der Postorgane. Entgegen den gewöhnlichen Bestimmungen des Privatrechtes, wonach der Kläger nur die Vertragsverletzung, nicht aber ein Verschulden des Beklagten nachweisen muß, ist das grobe Verschulden der Post vom Rechnungsinhaber stets zu beweisen, wobei ihr der Exculpationsbeweis offen steht[3]).

Art. 58 P.V.G. sieht die strafrechtliche Sanktion für denjenigen vor, der einen Postcheck fälscht oder verfälscht, um ihn zu verwenden, oder einen falschen oder verfälschten Postcheck als echt, unverfälscht oder gültig verwendet. Durch diesen Artikel wird die Anwendung des Art. 251 Ziff. 2 des auf 1. Januar 1942 in Kraft getretenen schweizerischen Strafgesetzbuches ausgeschlossen. Der einheitlichen Bestrafung gleichgearteter Delikte wäre es förderlich gewesen, wenn Art. 58 P.V.G. an Art. 251 St.G.B. angepaßt worden wäre. Damit hätte man die Möglichkeit geschaffen, die Fälschung und Verfälschung eines Postchecks mit Zuchthaus zu bestrafen. Seine Bedeutung für den nationalen Zahlungsverkehr würde diese strenge Strafandrohung hinreichend rechtfertigen. In Art. 333 St.G.B. ist ausdrücklich die Geltung der allgemeinen Bestimmungen des Bundesstrafrechtes vorbehalten, was zur Folge hat, daß z. B. der Versuch der Fälschung oder Verfälschung eines Postchecks nach den einschlägigen Bestimmungen des neuen schweizerischen Strafgesetzbuches strafbar ist. Ab 1. Januar 1942 finden die allgemeinen Bestimmungen des schweizerischen Strafgesetzbuches ohne weiteres auf sämtliche im Postver-

---

[2]) Vollzugsverordnung zum P.V.G. Art. 136.

[3]) Buser: Das schweizerische Postverkehrsgesetz a. a. O. Seite 206.

kehrsgesetz nicht ausdrücklich vorgesehenen strafbaren Handlungen gegen die Sicherheit des Postcheckverkehrs Anwendung.

Unter gefälschten Checks versteht man solche, die rechtswidrig von Personen unterschrieben sind, die einen andern als den im Check als Aussteller angegebenen Namen führen.

Verfälscht ist ein Postcheck, wenn sein ursprünglich richtiger Inhalt rechtswidrig abgeändert wurde.

Für das rechtmäßige Zustandekommen eines Postchecks wird, wie wir bei der Betrachtung der wesentlichen Erfordernisse gesehen haben, seine Ausstellung auf dem von der Postverwaltung herausgegebenen amtlichen Formular verlangt. Eine rechtswidrige Anfertigung amtlicher Postcheckformulare durch Unbefugte erweist sich in der Praxis als außerordentlich schwierig, weshalb derartige fälschliche Anfertigungen äußerst selten vorkommen.

Literatur-Verzeichnis.

Arndt: Reichsstaatsrecht, Berlin 1901.

Aschenborn: Das Gesetz über das Postwesen des deutschen Reiches, Berlin 1908.

Besold Fr.: Der österreichische Postcheck, Diss. jur. Erlangen 1908.

Birnbaum: Ueber Schecks (Zeitschrift f. d. gesamte Handelsrecht Bd. 30).

Blumenstein E.: Handbuch des schweiz. Schuldbetreibungsrechtes.

Burckhardt W.: Kommentar der schweiz. Bundesverfassung 3. Aufl.

Burckhardt W.: Der Vortrag im Privatrecht und im öffentl. Recht, in Festgabe zur Feier des fünfzigjährigen Bestehens des Bundesgerichtes.

Buser J.: Die rechtl. Stellung der Postanstalt nach schweiz. Recht, Diss. jur. Bern 1912.

Buser J.: Das schweizerische Postverkehrsgesetz 2. Auflage.

Cohn: In Endemanns Hdb. III. Band.

Canstein: Check, Wechsel und deren Deckung, Berlin 1890.

Dambach: Das Gesetz über das Postwesen des deutschen Reiches, Berlin 1901.

Ehrbar Ad.: Die Checkdeckung nach deutschem, französischem und schweizerischem Recht, Diss. jur. Zürich 1931.

Fick: Die Frage der Checkgesetzgebung auf dem europäischen Kontinent, Zürich 1897.

Funk: Rechtl. Natur des Checks, Wien 1878.

Fleiner: Institutionen des deutschen Verwaltungsrechtes 3. Auflage, Tübingen 1913.

Fleiner: Schweiz. Bundesstaatsrecht, Tübingen 1923.

Giacometti: Ueber die Grenzziehung zwischen Zivilrechts- und Verwaltungsrechtsinstituten in der Judikatur des schweiz. Bundesgerichtes, Tübingen 1924.

Guhl Theo: Das schweizerische Obligationenrecht 2. Auflage.

Guhl Theo: Bundesgesetz, Bundesbeschluß und Verordnung nach schweizerischem Staatsrecht.

Hafner: Das schweiz. Obligationenrecht 2. Auflage, Zürich 1905.

Hänel: Deutsches Staatsrecht, Bd. I, Stuttgart 1891.

Hasenpatt: Die rechtliche Natur des Postchecks, Diss. jur. Rostock 1901.

Kirschberg Manfr.: Der Postcheck, Diss. Zürich 1906.

Koechlin: Postcheck und Postgiro, Basel 1900.

Laband: Das Staatsrecht des deutschen Reiches, Bd. III, Tübingen 1913.

Mayer Otto: Das deutsche Verwaltungsrecht Bd. I und II, München-Leipzig 1924.

Meili: Die Haftpflicht der Postanstalten, Leipzig 1877.

Meili: Reflexionen über das schweiz. Postrecht, in der Zeitschrift f. schweiz. Recht n. F. V. Bd. Basel 1886.

Michaelis: Checkgesetz, Berlin 1927.

Munzinger: Motive zum Entwurfe eines schweiz. Handelsrechtes. Bern 1865.

Nawiasky: Deutsches und österreichisches Postrecht, Wien 1909.

Oetiker: Das Bundesgesetz über das Postregal, Stäfa 1901.

Oser H.: Kommentar zum schweiz. Obligationenrecht, Zürich 1915.

Praxis des Bundesgerichtes I. Jahrg. Heft 2 1912.

Reichesberg: Handwörterbuch der schweiz. Volkswirtschaft, Bd. II.

Rossel V.: Manuel du troit fédéral des obligations, Lausanne 1920.

Ruck: Schweiz. Staatsrecht.

Sandoz und Boß: Bericht über den Check- und Giroverkehr der Postverwaltungen Deutschlands und Oesterreichs, Bern 1900.

v. Seydel: Kommentar zur Reichsverf. 2. Aufl. Freiburg 1897.

Scherer E.: Der Postcheckverkehr in der Schweiz von 1906—1926. (Aufsatz erschienen in der Postzeitschrift Nr. 3 und 4 von 1928.)

Schmid Herm.: Das Postcheckgeschäft, Diss. jur. Bern 1929.

Schneider und Fick: Das schweiz. Obligationenrecht. 4. Aufl. Zürich 1915.

Schubert Alfr.: Postcheck und Postcheckvertrag, Diss. jur. Leipzig 1909.

Simonson: In Buschs Arch. Band 47.

Veuve L.: Die Betriebshaftung der Geld- und Bankpost nach schweiz. Recht. Diss. Bern 1927.

Wendt: Das allgemeine Anweisungsrecht, Jena 1895.

Wimmer: Die rechtl. Stellung der Post und das einfache Postfrachtgeschäft, Bern 1905.

Wolf: Zur Reform des schweiz. Notenbankwesens, Zürich 1888.

Ziegler E.: Der Postcheck in Deutschland und in der Schweiz. Diss. jur. München 1912.

Zemp: 10 Jahre Postcheckverkehr in der Schweiz. Bern 1917.

Zoller Otto: Der Check des schweiz. O.R. Diss. Bern 1885.

Zorn: Staatsrecht des deutschen Reiches 2. Aufl. Berlin 1897.

Abkürzungen.

O.R. = Obligationenrecht.

P.V.G. = Postverkehrsgesetz vom 2. Oktober 1924.